

SHVV-AO Verbandstag

2021

**Freitag, 17.12.2021
18:00 Uhr**

**im Hans Hansen-Saal
Haus des Sports**



**Tagungsunterlagen 2021
TOP 1 – TOP 6**

Impressum:

© Schleswig-Holsteinischer Volleyball-Verband e.V.
Haus des Sports · Winterbeker Weg 49 · 24114 Kiel
Tel. 0431 - 9 07 61 51 · E-Mail: shvv@shvv.de
<http://www.shvv.de>

Redaktion: Sarah Strege, Rica Michels

TOP 1	Begrüßung	Seite
TOP 2	Formalia a) Formalien b) Feststellung der Beschlussfähigkeit und der anwesenden Stimmen c) Festlegung der Tagungsordnung d) Genehmigung des Protokolls des Verbandstags 2021	4
TOP 3	Anträge auf Satzungsänderungen hier: Neufassung	19
TOP 4	Finanzen a) Haushaltsabschluss 2019 und 2020 b) Bericht der Kassenprüfer c) Haushaltsplan 2021 und 2022	38
TOP 5	Entlastung des Vorstandes	
TOP 6	Sonstiges	
Anhang	Vollmacht für Delegierte Anzeigen unserer Partner	46 47

Der Vorstand bittet alle Vereinsvertreter, sich sorgfältig auf den Verbandstag vorzubereiten. Auf dem Verbandstag werden Sie keine Zeit haben, die Berichte und Antragstexte zu lesen. Bitte studieren Sie die Tagungsunterlagen sorgfältig und machen sich Notizen bei den Punkten, zu denen Sie Anmerkungen oder Fragen haben.

Im Vorfeld stehen Ihnen Präsident Bernd Neppesen (04531-86188, bernd.neppessen@shvv.de) und Geschäftsführerin Sarah Strege (0431-9076151, sarah.strege@shvv.de) für Rückfragen zur Verfügung.

Diese Tagungsunterlagen wurden per E-Mail an die dem SHVV benannten Abteilungsleiter der Mitgliedsvereine verschickt. Die Unterlagen stehen auch auf der Homepage des SHVV zum Download bereit: www.shvv.de

TOP 2: Formalia

a) Formalien

Der außerordentliche Verbandstag wurde gemäß § 14 (3) der Satzung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 2 Wochen einzuberufen. Der Vorstand hat den Termin des Verbandstags per Rundschreiben vom 03.12.2021 den Abteilungsleitern zur Kenntnis gegeben.

Gemäß §14 (2) der Satzung dürfen auf einem außerordentlichen Verbandstag nur Anträge behandelt werden, die zu seiner Einberufung geführt haben.

Die Tagungsunterlagen sind gemäß § 14 (3) Satzung 14 Tage vorher zu veröffentlichen. Der Versand der Unterlagen erfolgte am 03.12.2021 an die Abteilungsleiter.

Damit sind alle satzungsgemäßen Fristen gewahrt und der Verbandstag ist beschlussfähig.

b) Feststellung der Beschlussfähigkeit und der anwesenden Stimmen

Die Stimmverteilung auf dem außerordentlichen Verbandstag ergibt sich aus §14 (4) der Satzung. Das Stimmrecht bestimmt sich nach demjenigen des vorausgegangenen ordentlichen Verbandstags:

Diese Stimmverteilung ergibt sich aus § 11 (2) der Satzung:

a) Vereine	1 Grundstimme
b) Vereine pro Ligamannschaft	1 Stimme
c) Vereine pro Jugendmannschaft	1 Stimme
d) Vereine pro BFS-Mannschaft	1 Stimme
e) Vereine pro 10 LSV-Mitglieder in der Sportart Volleyball	1 Stimme
f) Kreisvolleyballverbände	1 Stimme
g) Vorstandsmitglieder und Fachwarte	1 Stimme
h) Ehrenmitglieder	1 Stimme

Die auf Grundlage der Beitragsrechnungen 2021 und der LSV-Bestandsmeldung zum 31.12.2020 errechneten Stimmzahlen sind diesen Unterlagen beigelegt.

Ein Mitglied kann seine Stimme nur einheitlich durch seinen Vorsitzenden, Spartenleiter oder durch einen schriftlich bevollmächtigten Delegierten abgeben. Eine Person kann maximal Stimmführer eines ordentlichen Mitglieds oder Kreisvolleyballverbands sein.

Ein Vordruck für Delegierte befindet sich am Ende dieses Dokuments.

c) Festlegung der Tagesordnung

TOP 1 Begrüßung

TOP 2 Formalia

- a) Formalien
- b) Feststellung der Beschlussfähigkeit und der anwesenden Stimmen
- c) Festlegung der Tagungsordnung

TOP 3 Anträge auf Satzungsänderungen hier: Neufassung

TOP 4 Finanzen

- a) Haushaltsabschluss 2019 und 2020
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Haushaltsplan 2021 und 2022

TOP 5 Entlastung des Vorstandes

TOP 6 Sonstiges

d) Genehmigung des Protokolls des Verbandstages 2021

TOP 1: Begrüßung

Um 17:40 Uhr eröffnet Versammlungsleiter Sven Michaelsen den digitalen Verbandstag und begrüßt die anwesenden Vereinsvertreter und den Ehrengast, DVV-Präsident René Hecht. Sven Michaelsen geht auf die Besonderheiten ein, die durch diese digitale Durchführung zu beachten sind. Im Anschluss folgt eine Schweigeminute für alle seit dem vergangenen Verbandstag verstorbenen Volleyballinnen und Volleyballer.

Grußwort René Hecht

DVV-Präsident René Hecht begrüßt alle Anwesenden und richtet sein Grußwort an die Vereinsvertreter und Offiziellen. René Hecht betont, dass der DVV nicht nur die Förderung des Spitzensportes verantwortlich ist. Es wird immer mehr darauf geachtet, das Bewusstsein bei den Mitarbeitern und Ehrenamtlichen zu stärken, dass der DVV für alle Volleyballer verantwortlich ist und sich um alle Mitglieder kümmert. Er berichtet, dass der DVV bereits eine Strukturreform hinter sich hat und geht auf die geplanten Veränderungen hinsichtlich der Bildung eines hauptamtlichen Vorstands im SHVV ein. Dabei dürfen bestehenden Strukturen nicht bedenkenlos zerschlagen werden, sondern sollten mit einer offenen und ehrlichen Art und Weise aufgebrochen werden, um eine neue Qualität herstellen zu können.

Der SHVV spielt aufgrund seiner herausragenden Rolle im Beach-Volleyball eine wichtige Rolle für den DVV. Daraus sind bereits viele Talente entsprungen. René Hecht appelliert an alle, hier auch nach Corona weiter diese hervorragende Arbeit zu leisten.

Bundesweit steht der Volleyball vor dem großen Problem des Mitgliederschwundes. Viele Mitglieder wandern in sogenannte „Wilden Ligen“ oder den kommerziellen Bereich ab. Ziel muss es daher sein, den organisierten Sport attraktiver zu gestalten. In Deutschland spielen 4.000.000 Menschen

Volleyball, davon sind nur etwa 400.000 über die Landesverbände im DVV organisiert. Eine Verdopplung der Mitgliedsrate von 10 auf 20% würde Volleyball zu einem großen Verband machen.

René Hecht bedankt sich bei allen Ehren- und Hauptamtlichen für Ihren Einsatz für die Entwicklung des Volleyballs.

Ein besonderer Dank geht an Leo Holtmann, der über Jahrzehnte als Trainer tätig war und ist. Mit Melf Urban hat jetzt eines seiner Talente in Düren einen Vertrag in der 1. Bundesliga unterschrieben. Der SHVV möge auch weiterhin ein so stabiler Bestandteil unserer Gemeinschaft bleiben.

Claus Köhler (Kieler TV-stimmberechtigter Abteilungsleiter) richtet eine Nachfrage an René Hecht, welche Ideen es auf Seiten des DVV gibt, dem Mitgliederschwund entgegen zu wirken, da dies ja auch im SHVV ein großes Problem darstellt. Der DVV versucht, alle Beteiligten wieder auf einen Nenner zu bringen. Hier sollen insbesondere best-practice-Beispiele helfen – der SHVV mit seiner starken Beachserie ist hierfür ein Beispiel. Andere Verbände könnten von den Erfahrungen des SHVV in diesem Bereich profitieren. Für alle Bereiche sollen Werkzeugkisten erstellt werden, in den Arbeitsmaterialien, die jeder nutzen und schnell zur Verfügung haben kann, gesammelt werden. Vereine, die hervorragende Nachwuchsarbeit leisten, sollen besonders gefördert werden. Hierfür wird noch ein Förderer gesucht. In der derzeitigen Situationen sind diese Maßnahmen derzeit allerdings nur schwer umzusetzen. Die Gründung von Teamsport Deutschland, das sportpolitisch sehr aktiv ist, verbessert das Standing der Mannschaftssportarten in der Politik.

TOP 2: Formalia

a) Formalien

Sven Michaelsen stellt fest, dass zum Verbandstag form- und fristgerecht eingeladen wurde. Hiergegen erhebt sich kein Widerspruch.

b) Feststellung der Beschlussfähigkeit und der anwesenden Stimmen

Damit ist die Versammlung beschlussfähig
Auf dem Verbandstag sind mit Stimmrecht vertreten:

Verein	Stimmen
Kieler TV	54
TG Rangenberg	37
TSB Flensburg	30
TuS Busdorf	20
Eckernförder MTV	20
MTV Heide	19
TSV Russee	19
Lübecker TS	17
TSV Neustadt	13
SC Strande	11
PSV Eutin	10
TSV Wattenbek	9
VC Bad Oldesloe	8

SVg Pönitz	8
SC Rönkau	8
TSV Kronshagen	5
TSV Nord Harrislee	4
SpVg Eidertal Molfsee	4
Präsident Neppeßen	1
Vizepräsident Michaelsen	1
Vizepräsident Schukat	1
Jugendwart Michaelsen	1
LSRW Dethlefsen	1
gesamt	301

Evtl. Änderungen in der Stimmenzahl sind im lfd. Protokoll vermerkt.

c) Festlegung der Tagesordnung

Sven Michaelsen verweist auf den Dringlichkeitsantrag von Leo Holtmann (TSB Flensburg), der mit den Zugangsdaten verschickt wurde. Leo Holtmann erläutert seinen Antrag kurz, die Dringlichkeit liegt in dem mit Versand der Tagungsunterlagen bekannt gewordenen Antrag des SC

Strande zur Abschaffung der Jugendförderpflicht in den Landesligen begründet. Die Versammlung stimmt der Behandlung als Dringlichkeitsantrag unter TOP 9 Antrag 5 ff. mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit zu (219 ja, 64nein, 18 Enthaltungen).

Hinsichtlich TOP 6 ist eine Anpassung der Tagesordnung dahingehend erforderlich, dass die Erstellung der Haushaltsabschlüsse 2019 und 2020 seitens des Steuerberaters noch nicht abgeschlossen werden konnte. TOP 6 a) und b) können somit nicht behandelt werden. Die Haushaltspläne für 2021 und 2022 können aber vorgestellt werden. TOP 7 ist hinfällig, soll aber in der Tagesordnung bestehen bleiben. Es wird die Empfehlung ausgesprochen, keine Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

Claus Köhler stellt die Frage, ob die Wahlen sinnvoll sind, wenn keine Entlastung erfolgen wird. Sven Michaelsen stellt klar, dass Entlastung und Neuwahlen unabhängig voneinander sind, da sich die Entlastung auf den bisherigen Vorstand bezieht. Claus Köhler erachtet Wahlen auf dem neuen VT im Herbst für sinnvoller. Svenja Pelný erläutert, dass gemäß unserer Satzung die Amtszeit der gewählten Vertreter auf zwei Jahre bis zum nächsten Verbandstag beschränkt ist und durch die Durchführung des heutigen Verbandstags endet. Somit würde eine Nichtdurchführung von Wahlen dazu führen, dass sämtliche Funktionen unbesetzt bleiben. Die Neuwahl des Vorstands würde den bisherigen Vorstand für den Zeitraum 2019 und 2020 nicht entlasten, diese Entlastung wird auf dem VT im Herbst nachgeholt.

Klaus Burr (Finanzvorstand des Kieler TV, Gast) erachtet eine Abstimmung über einen Haushaltsplan 2021 und 2022 als nicht sinnvoll, wenn keine Haushaltsabschlüsse 2019 und 2020 zum Vergleich vorliegen. Er beantragt daher die Streichung von TOP 6 c).

Sarah Strege erläutert, dass die Haushaltspläne 2021 und 2022 auf der Basis von nicht existenten finalen Haushaltsabschlüssen 2019 und 2020 beruhen. Diese wurden

im Herbst 2020 erstellt, sind aber aufgrund der zahlreichen coronabedingten Änderungen ohnehin schon wieder überholt. Nichtsdestotrotz wollte der Vorstand diese Zahlen zur Verfügung stellen, es spricht aber nichts dagegen, diesen Punkt ebenfalls auf den VT im Herbst zu verschieben.

Es folgt eine gesonderte Abstimmung darüber, ob die Behandlung von TOP 6 c) am heutigen VT erfolgen soll nicht. Die Versammlung stimmt mehrheitlich gegen die heutige Behandlung und somit für eine abschließliche Behandlung auf dem VT im Herbst (11 ja, 203 nein, 87 Enthaltungen).

Gegen die anderen Punkte auf der Tagesordnung wird kein Einspruch erhoben. Die Tagesordnung wird in der geänderten Form einstimmig genehmigt.

d) Genehmigung des Protokolls des Verbandstages 2019

Das Protokoll des Verbandstags 2019 wird mehrheitlich genehmigt (293 ja, 0 nein, 8 Enthaltungen).

TOP 3: Bericht des Vorstands und der Ressorts

Der Bericht des Vorstands wird diesem Protokoll angehängt.

Sven Hesse (Kieler TV, Gast) korrigiert die Aussage von Bernd Neppeßen bezüglich der Coronahilfen: Der Kieler TV hat keine Hilfen erhalten.

Jörg Möller (Vorsitzender des Kieler TV) meldet sich zu Wort und vermisst im Bericht des Vorstands auch die unangenehmen Sachverhalte. Der Landestrainer des SHVV und zugleich Übungsleiter des Kieler TV hat im vorletzten Jahr schwere Verfehlungen begangen, zu dem es inzwischen Gerichtsurteile gibt. Der Übungsleiter hat über Monate einen Chatkontakt zu einem damals 13-jährigen Spieler geführt, der nach vorliegender Entscheidung des OLG ein übergriffiges Verhalten darstellt, das objektiv einen Verstoß gegen den Ehrenkodex des Landessportverbandes Schleswig-Holstein darstellt. Aus den Chatprotokollen

geht hervor, dass die individuellen Empfindungen des Jugendlichen zu Nähe und Distanz missachtet wurden sowie die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze nicht respektiert wurde. Der Kieler TV hat den Übungsleiter innerhalb kürzester Frist entlassen, der Verband hat sich aber erst nach über einem Jahr nach einem Bericht der örtlichen Presse von seinem Landestrainer getrennt. Nachdem der SHVV sich auch dem Thema der sexualisierten Gewalt annehmen will, hätte dieses Thema im Rahmen eines Rechenschaftsberichtes erwähnt werden müssen.

Bernd Neppeßen antwortet, dass der SHVV dieses Thema nicht schriftlich kommentieren oder in der Öffentlichkeit beantworten wird. Mit allen Beteiligten wurde Verschwiegenheit vereinbart. Von Anfang an hat eine juristische Beratung stattgefunden, dies ist bei Sarah Strege dokumentiert. Von den Stellen, mit denen der SHVV zusammenarbeitete, ist dieses Vorgehen kein einziges Mal kritisiert worden. Einen weiteren Kommentar wird es an dieser Stelle nicht geben.

Der Bericht des Schiedsrichterwartes liegt vor, es gibt keine Wortmeldungen.

Lehrwart Arian Söhlbrandt dankt zunächst Michael Pleß, das er sich bereit erklärt hat, die Nachfolge von Arian anzutreten.

In den vergangenen zwei Jahren konnten sechs von insgesamt neun angebotenen Fortbildungen (in Präsenz) aufgrund mangelnder Teilnehmerzahlen nicht durchgeführt werden. In Zeiten von Corona wurde die Anerkennung von online absolvierten Fortbildungen ausgeweitet, künftig muss sicher darüber diskutiert werden, in welchem Umfang eine solche Anerkennung möglich ist. Die beiden Jugend-Trainerausbildungen, die von lizenzierten Trainern auch als Fortbildungen anerkannt werden können, mussten leider ebenfalls mangels Anmeldungen ausfallen.

In der C-Trainerausbildung gab es 2020/18/19 eine Umstellung zu einer bundeseinheitlichen Modul-Ordnung, an der auch der SHVV mitgearbeitet hat und die bei uns so umgesetzt wird. Gleich in der

ersten Durchführung 2019 haben 19 Teilnehmer die Ausbildung absolviert, von denen einige bereits nach dem alten Modell in die Ausbildung gestartet sind. In diesem Jahr wurde unter Coronabedingungen die B-Trainer-Ausbildung angeboten und durchgeführt, bundesweit als einziger Volleyballverband und landesweit als einziger Fachverband, der eine Ausbildung in Präsenz angeboten hat. Der Arbeitsaufwand hierfür war immens. Der Dank geht auch an die Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle, die sich intensiv für die erforderlichen Genehmigungen der entsprechenden Ämter eingesetzt haben. Die Teilnehmer haben jetzt noch ihre Hausarbeiten und Lehrproben vor sich.

Zur A-Trainerausbildungen gab es für den diesjährigen Lehrgang beim DVV keinen Bewerber aus dem SHVV. Arian ruft Interessierte dazu auf, diese Qualifizierung zu nutzen und sich zu bewerben.

Arian Söhlbrandt bedankt sich für die Zusage des Vorstandes, Teile der Lehre zukünftig auch defizitär durchführen zu können, weil die Qualifizierung von Trainern die Grundlage für alles ist. Zudem steigt bei lizenzierten Trainern die Motivation und die Bereitschaft, im Trainergeschäft zu verbleiben.

Es gibt keine Wortmeldungen.

Sven Michaelsen dankt Arian für seine Tätigkeit für den Verband.

TOP 4: Verbandsentwicklung Bericht Bernd Neppeßen

a) DVV

Bezüglich der Entwicklung des DVV verweist Bernd Neppeßen auf die Worte von René Hecht.

b) LSV

Bei den Ausführungen zum LSV äußert er, dass der Wahlverbandstag des LSV nicht wie geplant stattfinden kann. Dieser wird digital durchgeführt, Abstimmungen erfolgen im Nachgang in Schriftform. Der LSV ist finanziell gut aufgestellt.

c) SHVV

Die angestrebte Verbandsentwicklung im SHVV hinsichtlich eines hauptamtlichen Vorstands wurde mit den Tagungsunterlagen verschickt.

Leo Holtmann wünscht sich eine detailliertere Information, welche Aufgaben, die bisher vom ehrenamtlichen Vorstand übernommen wurden, auf den hauptamtlichen Vorstand übergehen sollen. Zudem stellt er die Frage, ob Fachwartepositionen, sofern diese abgeschafft werden, auch auf den hauptamtlichen Vorstand übergehen sollen.

Sarah Strege erläutert den Status Quo, die der ehrenamtliche Vorstand derzeit leistet; der Umfang und die Verantwortung ist aber im Ehrenamt nicht mehr zu leisten. Die Wahrnehmung politischer Termine sowie die Vertretung gegenüber Verbänden (DVV, LSV, Partner etc.) soll in das Hauptamt verlagert werden. Dem hauptamtlichen Vorstand wird ein ehrenamtliches Präsidium überstellt. Die Ausgestaltung der Stelle (hinsichtlich Personen- und Stundenzahl sowie Aufgaben) ist derzeit noch absolut flexibel.

Die Fachwartepositionen haben nicht zwingend etwas damit zu tun. Auch die Notwendigkeit von Kassenprüfern soll auf den Prüfstand gestellt werden, da die Jahresabschlüsse komplett von einem Steuerberater geprüft werden. Eine Nachprüfung durch ehrenamtliche Kassenprüfer erscheint wenig sinnvoll. Zudem ist der zu überprüfende Anteil verschwindend gering, da eigentlich nur die Verwendung der Mittel, die seitens der Mitglieder geleistet werden, durch die Kassenprüfer nachvollzogen werden müsste.

Leo Holtmann kann die Aussagen nachvollziehen und sieht die Notwendigkeit, das Ehrenamt durch Hauptamtlichkeit zu entlasten. Thomas Kranz (TG Rangenberg; VSG Lübeck) schließt sich der Aussage an und wünscht sich konkretere Ausarbeitungen zum VT im Herbst. Die spannende Frage bleibt natürlich die Finanzierung,

aber die Vereine sollen ja nicht belastet werden.

Sven Michaelsen betont, dass wie bisher auch die Kosten zunächst für zwei Jahre durch den SHVV übernommen werden soll und sich das Hauptamt dann selber tragen muss.

Michael Sevenheck (TSV Russee) sieht viele angesprochene Aufgaben im bisherigen Geschäftsverteilungsplan bei der Geschäftsführung und fragt, ob sich in dem Zuge die Aufgaben der Geschäftsführung ändern.

Sven Michaelsen erläutert, dass der Geschäftsverteilungsplan nicht in Stein gemeißelt ist und Aufgaben sinnvoll gebündelt werden sollen. Dabei wird es auch zu Aufgabenverschiebungen kommen.

Sarah Strege ergänzt, dass auch durch das Ausscheiden von Svenja Pely große Aufgabenblöcke frei werden, die mit in die Betrachtung aufgenommen werden und eine Entscheidung auch von der Qualifikation und Ausrichtung eventueller Bewerber abhängen.

Claus Köhler stimmt mit der hohen Belastung des Ehrenamtes überein, er stellt sich aber die Frage, wo im SHVV das größte Problem der letzten Jahre liegt. Dieses sieht er eindeutig im Mitgliederschwund über alle Bereiche hinweg. Der Aufbau eines hauptamtlichen Apparates löst nicht zwingend das Hauptproblem des Mitgliederschwundes. Die bisher durchgeführten Aktionen zur Mitgliedergewinnung waren nicht erfolgreich, Corona erschwert die Situation zusätzlich, weil zwei Jahrgänge im Nachwuchsbereich fehlen, die nicht ausgebildet wurden. Wenn finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, sollten diese lieber so eingesetzt werden, dass neue Mitglieder gewonnen werden. Michael Sevenheck fügt noch die Frage nach der Finanzierung nach, auf wie viele Stellen der Vorfinanzierung die Aussage „2 Jahre Finanzierung durch vorhandene Mittel“ ausgerichtet ist.

Sven Michaelsen erläutert, dass sämtliche Aufgaben von der Anzahl der Schultern abhängen. Die Besetzung der zweiten Landestrainerstelle ist gerade mit Sascha Hibelbeler erfolgt, der seinen Schwerpunkt in der Jugendarbeit leistet. Es ist unbestritten, dass neue Mitglieder zwingend erforderlich sind. Gespräche zur Besetzung des hauptamtlichen Vorstandes laufen.

Michael Sevenheck fragt nach, ob es auch die Möglichkeit gibt, nach zwei Jahren bei einer nicht abgesicherten Finanzierung das Rad auch zurück zu drehen (Exit-Strategie).

Sven Michaelsen macht noch einmal deutlich, dass es Ziel sein muss, den Verband nach vorne zu bringen und die Finanzierung sicherzustellen. Sollte dies nicht eintreffen, kann selbstverständlich ein Verbandstag die Situation neu bewerten und Rahmenbedingungen zu ändern.

Sarah Strege verdeutlicht, dass Mitgliedergewinnung das vorrangige Thema im Vorstand ist. Der Verband kann allerdings nicht die Aufgabe der Vereine übernehmen. Eine Bezahlung einer Position, die Vereinsarbeit leistet, ist wenig sinnvoll. Wir sind jedoch jederzeit bereit die Vereine zu unterstützen. Mit jedem Termin den der Vorstand in der Politik wahrnimmt geht es indirekt auch um Jugendarbeit und um Mitgliedergewinnung. Sven Hesse (Kieler TV) merkt an, dass die Begrifflichkeit des Vorstands aus der Wirtschaft eher mit einem Wasserkopf in Verbindung gebracht wird. Der Vorstand kann für, am oder im System arbeiten. Bei der Betrachtung der vorliegenden Beschreibungen sollte verdeutlicht werden, dass die Position im System arbeiten sollte. Für das System sollte das Präsidium visionär tätig sein.

René Hecht erachtet als wichtig, dass ein Ehrenamt neben seiner originären Tätigkeit in einer Nebenrolle die Wahrnehmung der Aufgaben nicht mehr leisten kann. Die Hauptamtlichkeit ist erforderlich, um kontinuierlich und schnell zu arbeiten. Die Hauptamtlichkeit muss mehr leisten kön-

nen, als mal am Abend zu reagieren. Ehrenamtlichkeit ist durch die Nebenrolle zu langsam in Entscheidungen. Das Hauptamt muss sich selber tragen und darf nie subventioniert werden, eine Führung unter wirtschaftlichen Aspekten mit dem Ziel, sich zu rentieren, muss stattfinden.

Thomas Kranz ist sich der Verantwortung der Vereine, neue Mitglieder zu gewinnen, bewusst. Die Unterstützung seitens des Verbandes muss aber gleichmäßig in allen Regionen ankommen. Derzeit ist die Situation in Lübeck aufgrund von elf vorhandenen Beachvolleyballfeldern relativ entspannt, darüber werden viele neue Mitglieder gewonnen. Ein Halten ist aber vor dem Hintergrund von fehlenden Hallenzeiten und Trainern aus Kapazitätsgründen nicht sichergestellt.

Claus Köhler stellt fest, dass die Mitgliedererwerbung in den Vereinen erfolgen muss. Somit wäre die Hauptamtlichkeit in den Vereinen erforderlich. Der Verband versucht stetig, sich zu professionalisieren. Die Anforderungen im Spielbetrieb (Lizenztrainer- und Jugendförderpflicht) schrecken aber ggf. ab. Hier liegt der Grund, warum nur 10% der Volleyballer im Verband organisiert sind. Es ist uns seit Jahren bis heute nicht gelungen, die „fehlenden“ Volleyballer in den Verband zu kommen. Die Schaffung der Rahmenbedingungen sieht er beim Verband. Als aktuelles großes Problem – noch vor der Hauptamtlichkeit - sieht Claus jedoch den Weggang von Svenja Pelny, das Finden eines adäquaten Ersatzes wird zeit- und aufwandsintensiv. Die Lücke auf Arbeitsebene wird groß sein.

Leo Holtmann bekräftigt, dass wir uns seit langem im Kreis drehen. Die Vereine versuchen, Mitglieder und Übungsleiter zu generieren. Aber die Verantwortung beschränkt sich auf den jeweiligen Verein. Der Verband ist gefordert, eine Initiative zu starten, wie die Vereine, die bisher keine Arbeit leisten, gestärkt werden können. Durch mehr Trainer kann auch mehr Nachwuchs generiert werden, so dass die erforderliche Breite entstehen kann. Er kann es nicht nachvollziehen, dass man sich keinen

Regeln mehr unterwerfen will, wenn man sich dem Wettkampf stellt. Eine Loslösung von bestehenden Regeln wird niemals dazu führen, mehr Volleyballer zu generieren. Vereine, die keine Jugendarbeit leisten, sollen ihren Beitrag dazu leisten, damit die Vereine, die Arbeit leisten, dies finanzieren können.

Sven Michaelsen stellt fest, dass ein Konsens besteht, dass die Hauptamtlichkeit erforderlich ist, sofern die Vereine dadurch nicht finanziell belastet werden.

Sarah Strege berichtet, dass die Geschäftsstelle im letzten Jahr an 290 Vereine herangetreten ist, die in der LSV-Statistik Volleyballer melden. Wir haben dort angefragt, ob wir in irgendeiner Form unterstützen können, um neue Mitglieder zu generieren. Dies bleibt von den Mitgliedsvereinen unbemerkt, das Hauptamt ist aber sehr wohl tätig. Die angefragten Vereine haben aber kein Interesse an einer Mitgliedschaft.

Claus Köhler bittet darum, zum VT im Herbst vorzubereiten, welche Aktionen zur Mitgliedererwerbung durch den neuen hauptamtlichen Vorstand konkret geplant sind.

Bernd Neppeßen betont, dass 1,5 Stellen „im Verband“ hauptamtlich tätig sind. Die volle Stelle kümmert sich um den Beachvolleyball und die Beachserie, die halbe Stelle ist besetzt durch Svenja. Dem SHVV geht es so gut, weil wir mit dem Beachvolleyball, den Turnieren und den Partnern das Geld verdienen, das wir einsetzen wollen. Die halbe Stelle ist nicht in der Lage, noch weitere Aktionen zur Mitgliedererwerbung zu starten. Der Landestrainer Stefan Hömberg ist ausschließlich für das Training der Landesauswahlen zuständig und wird über Zuschüsse seitens des LSV finanziert. Hier sind Verwendungsnachweise zu erbringen. Das Geld, das wir bekommen, ist zweckgebunden. Der ideelle Bereich, also die Mittelzuflüsse durch die Vereine, ist nur ein geringer Teil des Umsatzes. Der größte Teil sind Gelder unserer Partner, aus der Beachserie und Zuweisungen des Landes zum Leistungssport. Ohne weiteres Personal sind weitere Aufgaben nicht umsetzbar.

Dazu finden auch viele Gespräche mit dem LSV statt, den Landesentwicklungsplan Sport umzusetzen und sportartenübergreifende Trainerstellen zur Talentsichtung zu schaffen. Ansonsten dünnen alle Sportarten aus.

Die Delegierten stimmen mehrheitlich dafür, das Thema „Umbau des Vorstandes“ weiter zu verfolgen und eine Satzungsänderung zu einem weiteren VT im Herbst vorzubereiten (227 ja, 74 nein, 0 Enthaltungen).

d) Rechenschaftsberichte

Es gibt keine Rechenschaftsberichte, da die letzte Verhandlung vor dem Verbandsgericht 2011 erfolgt ist.

Sven Michaelsen unterbricht die Versammlung für eine 10-minütige Pause und setzt die Veranstaltung um 20:00 Uhr fort.

TOP 5: Anträge auf Satzungsänderungen

Antrag 1: Gender Mainstreaming

Der Antrag wird mehrheitlich angenommen (269 ja, 0 nein, 32 Enthaltungen).

Antrag 2: Stärkung des Verbandszwecks

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Antrag 3: Erlöschen der Mitgliedschaft

Peter Ziemann (SVg Pönitz) merkt an, dass der Klammervermerk (z.B. die NPD) gestrichen werden sollte, da ansonsten zu einem späteren Zeitpunkt erneut eine Satzungsänderung erforderlich würde, wenn andere Parteien genannt werden sollten o.ä. Die Aussage ist deutlich und sollte somit nicht durch ein Beispiel untermauert werden.

Leo Holtmann stellt die Frage, ob mit „Mitglied“ ein einzelnes Mitglied oder ein Verein gemeint ist. Wer ist Mitglied beim SHVV?

Sven Michaelsen verdeutlicht, dass die einzelne Person gemeint ist.

Leo Holtmann erwidert, dass die Umsetzung schwierig wird, da durch Verfehlungen einzelner Personen keine Vereine ausgeschlossen werden können. Die Frage stellt sich, wer sanktioniert werden kann und soll.

Svenja Pely erläutern, dass mit der abgedruckten Formulierung alle Mitglieder des SHVV gemeint sind. Mitglieder gemäß § 5 der Satzung können Vereine (=ordentliches Mitglied), Kreisvolleyballverbände, Einzelmitglieder, fördernde Mitglieder oder Ehrenmitglieder sein.

Sven Michaelsen erklärt, dass diese Formulierung aus einem Fall eines Vereins stammt, der ein solches Problem mit einem seiner Mitglieder hatte. Das schädigende Auftreten einzelner Personen schädigt damit nicht nur seinen Verein, sondern auch den SHVV, an dessen Spielbetrieb die entsprechende Mannschaft eines Vereins teilnimmt.

Bernd Neppeßen erläutern, dass in § 7 Absatz 4 der Satzung Einzelmitglieder durch Beschluss des SHVV-Vorstands ausgeschlossen werden können.

Svenja Pely entgegnet, dass Einzelmitglieder in der Satzung zwar vorgesehen sind, der SHVV aber keine Einzelmitglieder hat. Mitglieder der SHVV-Mitgliedsvereine sind keine Einzelmitglieder des SHVV.

Aufgrund der unklaren Sachlage zieht der Vorstand den Antrag zurück und bereitet eine Änderung zum VT im Herbst vor.

Antrag 4: Aufnahme der Möglichkeit der digitalen Mitgliederversammlung

Der Antrag wird mehrheitlich angenommen (300 ja, 0 nein, 1 Enthaltung).

TOP 6: Finanzen

a) Haushaltsabschluss 2019 und 2020

Aufgrund der fehlenden Haushaltsabschlüsse seitens des Steuerberaters ist dieser Punkt auf den VT im Herbst verschoben.

b) Bericht der Kassenprüfer

Aufgrund der fehlenden Haushaltsabschlüsse seitens des Steuerberaters war eine Kassenprüfung bisher nicht möglich, daher ist dieser Punkt auf den VT im Herbst verschoben.

c) Haushaltsplan 2021 und 2022

Aufgrund der fehlenden Haushaltsabschlüsse seitens des Steuerberaters wurden auch die Beratungen über die Haushaltspläne 2021 und 2022 auf den VT im Herbst verschoben.

TOP 7: Entlastung des Vorstands

Auf Empfehlung des Vorstandes wird keine Entlastung des Vorstandes beantragt. Um die Entlastung wird auf dem VT im Herbst nach Vorlage der Haushaltsabschlüsse 2019 und 2020, der Kassenprüfung und der Haushaltspläne 2021 und 2022 gebeten.

TOP 8: Wahlen

a) Präsident

Bernd Neppeßen wird mehrheitlich im Amt bestätigt (226 ja, 54 nein, 21 Enthaltungen) und nimmt die Wahl an.

b) Vizepräsidenten

Sven Michaelsen und Enrico Schukat stellen sich erneut zur Wahl. Zur Wahl stellt sich neu auch Hans-Jörg Steglich. Es folgt eine kurze Vorstellung durch den Kandidaten. Die Abstimmung findet en bloc statt.

Die Kandidaten werden mehrheitlich im Amt bestätigt bzw. gewählt (273 ja, 0 nein, 28 Enthaltungen) und nehmen die Wahl an.

H.-J. Steglich bekommt eine Stimme als VP
Neue Stimmenzahl: 302 Stimmen.

c) Frauenwart

Es findet sich keine Bewerberin. Das Amt bleibt unbesetzt.

d) Breiten- und Freizeitsportwart

Es findet sich keine Bewerberin. Das Amt bleibt unbesetzt.

e) Schiedsrichterwart

Christian Dethlefsen stellt sich erneut zur Wahl, wird bei eigener Enthaltung im Amt bestätigt und nimmt die Wahl an.

f) Lehrwart

Michael Pleß stellt sich zur Wahl, stellt sich kurz vor, wird einstimmig gewählt und nimmt die Wahl an.

M. Pleß bekommt eine Stimme.

Neue Stimmenzahl: 303 Stimmen.

g) Leistungssportwart Halle

Es findet sich kein Bewerber. Das Amt bleibt unbesetzt.

h) Leistungssportwart Beach

Es findet sich kein Bewerber. Das Amt bleibt unbesetzt.

i) Beachwart

Es findet sich kein Bewerber. Das Amt bleibt unbesetzt.

j) Kassenprüfer

Klaus Peter (VC Bad Oldesloe) und Britta Benthien (PSV Eutin) stellen sich zur Wahl und werden mehrheitlich gewählt (293 ja, 0 nein, 10 Enthaltungen). Beide nehmen die Wahl an.

k) Ersatzkassenprüfer

Carsten Keil (MTV Heide) stellt sich zur Wahl, wird mehrheitlich (284 ja, 0 nein, 19 Enthaltungen) gewählt und nimmt die Wahl an.

l-m) Vorsitzende und Mitglieder des Verbandsgerichts

Dörte Wittmüss (Eckernförder MTV) als Vorsitzende und Thomas Kranz (TG Rangenberg) sowie Olaf Spinger (MTV Heide) als Beisitzer stellen sich zur Wahl. Die Abstimmung erfolgt en bloc, die Kandidaten werden mehrheitlich (283 ja, 0 nein, 20 Enthaltungen) gewählt. Alle nehmen die die Wahl an.

*C. Köhler verlässt die Versammlung und verliert die Stimmen des Kieler TV.
Neue Stimmenzahl: 249 Stimmen.*

n) Ersatzbeisitzer des Verbandsgerichts

Michael Sevenheck (TSV Russee) und Leo Holtmann (TSB Flensburg) stellen sich zur Wahl und werden mehrheitlich (200 ja, 0 nein, 49 Enthaltungen) gewählt. Beide nehmen die Wahl an.

o) Beisitzer der Spruchkammer

André Biell (TuS Busdorf) stellt sich erneut zur Wahl, Carlos Santos (SC Rönau) stellt sich zur Wahl. Beide werden mehrheitlich (229 ja, 0 nein, 20 Enthaltungen) gewählt und nehmen die Wahl an.

p) Ersatzbeisitzer der Spruchkammer

Morten Peters (TSV Wattenbek) und Nilufar Zarrabi (TSV Kronshagen) stellen sich zur Wahl, werden mehrheitlich (235 ja, 0 nein, 14 Enthaltungen) gewählt und nehmen die Wahl an.

Die Wahlen dauerten sehr lange, weil kaum Bereitschaft signalisiert wurde, sich zu engagieren. Deshalb ist die Veränderung, Wegfall von Funktionen aktueller denn je.

TOP 9: Anträge auf Ordnungsänderungen

Antrag 1: Aussetzen der automatischen Anpassung der Gebührenordnung bis zum VT 2023

Der Antrag wird mehrheitlich angenommen (230 ja, 0 nein, 19 Enthaltungen).

Antrag 2: Abschaffung der Lizenztrainerpflicht in der Landesliga

Antrag 3: Streichung der Ordnungswidrigkeit „LL ohne C-Trainer“ im Katalog für Bußen

Jörg Stabenau (SC Strande) erläutert Antrag 2. Svenja Pelný erläutert, dass in Antrag 3 in Ziffer 1.16.2 ein falscher Wortlaut abgedruckt wurde, statt „LL mit C-Trainer“ muss es „LL ohne C-Trainer“ heißen.

Michael Pleß (Lehrwart) stellt die Frage, ob ein freiwilliger Verzicht auf die Spielklasse und der Start in einer niedrigeren Spielklasse ohne Lizenztrainerpflicht nicht auch eine Möglichkeit wäre, das Problem zu beheben. Dies wird bejaht. Thomas Kranz (TG Rangenberg) ergänzt, dass ja auch

Trainer in Ausbildung anerkannt werden und somit Strafen vermieden werden können.

Michael Sevenheck (TSV Russee) ist absolut für Qualifizierung und wünscht sich Angebote für Mannschaften, die einen entsprechenden Bedarf haben. Aber ehemaligen Leistungssportlern sollte die Möglichkeit gegeben werden, als Trainer ohne Lizenz tätig zu werden.

Leo Holtmann äußert, dass die Vorgaben nicht den Grund dafür darstellen, dass Mannschaften, die sich sportlich qualifizieren, den Aufstieg nicht wahrnehmen. Ein Trainer, der eine Mannschaft trainiert, sollte den Nachweis der Qualifizierung erbringen. Das Problem der geringen Mannschaftsmeldungen sind die fehlenden nachrückenden Mannschaften aus dem Nachwuchsbereich.

Nilufar Zarrabi (TSV Kronshagen) berichtet, dass sie persönlich bereits die Erfahrung gemacht hat, dass ein sportlicher Aufstieg aufgrund einer fehlenden Trainerlizenz nicht wahrgenommen werden konnte. Entsprechende Trainer zu finden, die bereits eine Lizenz besitzen oder eine Ausbildung absolvieren wollen, ist extrem schwer.

Thomas Kranz ergänzt, dass die Lizenztrainerpflicht im Erwachsenenbetrieb auch durch den Einsatz eines Lizenztrainers in der Jugend erfüllt werden kann.

Sarah Strege glaubt nicht daran, dass mehr Mannschaften aus den wilden Ligen in den regulierten Spielbetrieb zurückfinden würden, wenn die Anforderungen gestrichen würden. Der Trainermangel ist bekannt, aber ein Trainer in der LL sollte eine entsprechende Ausbildung haben. Die von Michael Sevenheck angesprochene Anerkennung hochklassiger Spieler kann sie sich durchaus vorstellen, so dass beispielsweise nur noch eine Lehrprobe absolviert werden muss. Eine ähnliche Regelung wurde durch den Einsatz von Arian Söhlbrandt bereits für die B-Trainer-Ausbildung geschaffen. Athleten, die hochklassig spie-

len oder gespielt haben, konnten ohne vorherige C-Trainer-Ausbildung direkt in die B-Trainer-Ausbildung einsteigen. Für sinnvolle Vorschläge werden Lösungen gefunden.

Michael Pleß stimmt zu, dass Lösungen für Probleme gefunden werden. Er erachtet es aber als falsch, wenn keine Bemühungen stattfinden. Wenn es jetzt schon schwierig ist, C-Trainer zu finden und immer weniger C-Trainer gebraucht werden, weil die Anforderungen herabgesetzt werden, schaffen wir neue Probleme. Qualifizierte Trainer tragen dafür Sorge, dass Verletzungen durch saubere Techniken minimiert werden. Diese Kenntnisse werden in der C-Trainer-Ausbildung vermittelt. Eine Abschaffung von Anforderungen führt aber nicht dazu, dass sich mehr Interessierte für eine Qualifizierung finden.

Der Antrag 2 wird mehrheitlich abgelehnt (62 ja, 182 nein, 5 Enthaltungen).

Antrag 3 ist aufgrund der Ablehnung von Antrag 2 redundant und wird somit vom Vorstand zurückgezogen.

Antrag 4: Abschaffung der Jugendförderpflicht in der Landesliga

Jörg Stabenau erläutert den Antrag.

Michael Pleß stimmt Jörg Stabenau zu, dass Zwang immer falsch ist, stellt aber die Frage, ob er sich für eine Jugendförderung ausspricht. Ihm fehlt eine Lösung, dass die Jugend nicht ausstirbt, weil keiner mehr freiwillig Jugendförderung betreibt.

Jörg Stabenau antwortet, dass der SC Strande jahrzehntelang Jugendförderung betrieben hat.

Michael Pleß erklärt, dass während seiner Zeit als spielleitende Stelle Jugend 60% der Mannschaften in der männlichen Jugend verloren gegangen sind. Er befürchtet, dass bei einer Abschaffung der Jugendförderpflicht weitere Mannschaften verloren gehen.

Thomas Kranz stellt die Frage, ob eine Aussetzung mit einer anschließenden Bestandsaufnahme eine Möglichkeit wäre. Er ist sich sicher, dass die wenigen Vereine, die noch aktiv Jugendarbeit betreiben, dies aus Überzeugung und nicht aufgrund einer Verpflichtung tun.

Michael Sevenheck ist ebenfalls der Meinung, dass Zwang nicht hilfreich ist. Stattdessen sollten Anreizsysteme geschaffen werden, um die Mannschaften, die noch Jugendarbeit leisten, zu unterstützen.

Leo Holtmann stimmt der Aussage, dass Zwang nicht hilft, zu. Allerdings ist engagierte Jugendarbeit teuer und kostet Geld (z.B. für Übungsleiter). Die Vereine, die qualifizierte Jugendarbeit leisten und an überregionalen Meisterschaften teilnehmen, stehen vor hohen Kosten. So hat beispielsweise die Teilnahme an der DM U16 am Bodensee Reisekosten i.H.v. 2.800 EUR verursacht. Durch die Strafen aus der Jugendförderpflicht hat der SHVV die Möglichkeit, diese Vereine mit Zuschüssen von bis zum 50% der Kosten zu unterstützen. Nur dadurch ist die Teilnahme möglich. Leo Holtmann möchte daher alle Mannschaften verpflichten, Kinder auszubilden und diese entsprechend belohnen. Vereine, die dieser Pflicht nicht nachkommen, sollen dann ihren Solidarbeitrag leisten, um in der Summe mehr Kinder in die Hallen und an den Ball zu bekommen.

Dörte Wittmüss (Eckernförder MTV) stimmt den Ansätzen von Leo Holtmann zu. Dies vermeidet Alibi-Jugendmannschaften und Vereine, die keine Jugendarbeit leisten können oder wollen, unterstützen diejenigen, die anständige Jugendarbeit leisten.

Nilufar Zarrabi erläutert, dass nicht einzig und alleine Lust an der Jugendarbeit der entscheidende Faktor ist. Der TSV Kronshagen bemüht sich seit zwei Jahren um den Aufbau einer Jugendmannschaft, aber Hallen- und Trainerkapazitäten limitieren die Möglichkeiten.

Sarah Strege weist Nilufar Zarrabi darauf hin, sich mit Sascha Hibbeler in Verbindung zu setzen, um Unterstützung anzufragen.

Der Antrag wird mehrheitlich angenommen (130 ja, 110 nein, 9 Enthaltungen).

Sven Michaelsen merkt an, dass die Dringlichkeitsanträge von Leo Holtmann somit nicht mehr umzusetzen sind, da die Wortlaute konträr zu Antrag 4 sind.

Arian Söhlbrandt unterstützt die Dringlichkeitsanträge, weil das Modell als Belohnungssystem die Mannschaften, die keine Jugendarbeit leisten, vor deutlich geringere Mehrbelastungen stellt als das jetzige Strafsystem. Nur, wenn mehr Jugendarbeit geleistet wird, kommen auch mehr Mannschaften im Spielbetrieb an.

Leo Holtmann ergänzt, dass sein Antrag nicht in vollem Umfang durchschlagen sollte, da derzeit alle Mannschaften im Antragstext enthalten sind. Vereine mit vielen Erwachsenenmannschaften wie der Kieler TV soll natürlich nicht zu 15 Jugendmannschaften verpflichtet werden, eine Betrachtung sollte bei beispielsweise vier leistungsorientiert spielenden Erwachsenenmannschaften enden.

Sven Michaelsen verdeutlicht erneut, dass der vorliegende Antrag aufgrund der Zustimmung zu Antrag 4 jetzt nicht mehr abstimmbar ist. Er schlägt daher vor, den Antrag zurückzustellen und in überarbeiteter Form auf dem VT im Herbst zur Abstimmung zu stellen.

Svenja Pelny erklärt, dass eine Änderung von Ziffer 7.1 LSO Anlage 1 Dufü durch die Zustimmung zu Antrag 4 erfolgen muss. Sollte jetzt über den anders lautenden Antrag 5, der sich ebenfalls auf Ziffer 7.1 LSO Anlage 1 Dufü bezieht, abgestimmt werden und dieser angenommen würde, stellt sich die Frage, welcher Wortlaut denn jetzt gelten soll.

Aus diesem Grund zieht Leo Holtmann die Dringlichkeitsanträge D1 – D5 (Anträge 5 ff) zurück, eine Überarbeitung erfolgt zum VT im Herbst.

TOP 10: Sonstiges

Michael Pleß spricht sich für die erneute Einreichung des Vorschlags von Leo Holtmann aus, da alle am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften ihren Beitrag leisten sollten und der Ansatz als sehr gut erachtet wird.

Leo Holtmann vergleicht seinen Vorschlag mit Sonderbeiträgen, die viele Vereine für einige Sparten erheben, weil diese höhere Kosten verursachen. Vereine, die nicht in der Lage sind, Jugendarbeit zu leisten, leisten so ihren Beiträge. Er betont noch einmal, dass die Einstiegshürden gar nicht so hoch sind – mit einer Mama oder einem Papa, der ins Jugendtraining einsteigt, ist oft der Anfang gemacht. Wenn immer mehr Anforderungen gestrichen werden, kommt dies nur noch den Leuten entgegen, die nur noch konsumieren. Ein Solidarbeitrag sollte da möglich sein.

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen. Sven Michaelsen schließt den Verbandstag um 21:58 Uhr.

Kiel, den 21.05.2021

Bernd Neppeßen
Präsident

Svenja Pelny
Geschäftsstellenreferentin und Protokollantin

Anhang:

- Bericht des Vorstands

Stimmen der Mitglieder des Verbandstags

auf Grundlage der LSV-Bestandsmeldung zum 31.12.2020

LSV-ID	Verein		Grund- stimme	Liga	BFS	Jugend	Stimmen	LSV	Stimmen	Gesamt- Stimmen
70077	ADE	SV Adelby	1				0	34	3	4
71375	ALB	SV "Ditmarsia" Albersdorf e.V.	1				0	42	4	5
70957	ALT	TSV Altenholz	1	1			1	57	5	7
70491	AMR	TSV Amrum	1			1	1	17	1	3
71276	BAR	TSV Bargteheide	1			1	1	82	8	10
	BEA	beach me e.V.	1				0	0	0	1
70531	BRE	Bredstedter TSV v.1864 e.V.	1				0	69	6	7
71226	BRO	TSV Brokstedt	1				0	39	3	4
70041	BRU	TSV Brunsbüttel	1				0	47	4	5
71078	BUS	TuS Busdorf	1	2		7	9	101	10	20
70956	ECK	Eckernförder MTV	1	3		4	7	124	12	20
70564	EUT	PSV Eutin	1	1		3	4	55	5	10
70659	FEH	SV Fehmarn	1	1			1	32	3	5
70075	FLE	PSV Flensburg	1				0	12	1	2
70083	FLE	TSB Flensburg	1	7		10	17	131	12	30
71219	GLÜ	ETSV Glückstadt	1				0	21	2	3
70305	GRO	TSV Eintracht Groß Grönau	1			1	1	25	2	4
70912	HAD	TSV Vorwärts Hademarschen	1	1			1	49	4	6
71471	HAR	TSV Nord Harrislee e.V.	1				0	31	3	4
70807	HEI	Heikendorfer SV	1	2			2	45	4	7
70003	HEI	MTV Heide	1	3		4	7	119	11	19
70418	HUS	TSV Husum	1	2		5	7	66	6	14
71212	ITZ	Sport Club Itzehoe e.V.	1	1		2	3	76	7	11
71168	KAL	Kaltenkirchener TS	1	1	1		2	77	7	10
71068	KAP	TSV Kappeln	1				0	46	4	5
71009	KAR	TSV Nordschwansen-Karby	1				0	41	4	5
70147	KIE	Kieler MTV	1				0	42	4	5
70225	KIE	TuS H/M Kiel	1	2			2	61	6	9
70148	KIE	TuS Gaarden	1				0	44	4	5
70170	KIE	Kieler TV	1	8	1	15	24	295	29	54
70229	KIE	TSV Russee	1	2		7	9	93	9	19
70149	KIE	TV Jahn Kiel	1				0	13	1	2
71121	KIE	SV Kieholm 65 e.V.	1				0	0	0	1
70155	KIE	FT ADLER Kiel	1				0	12	1	2
70182	KIE	TuS Holtenau	1	1			1	49	4	6
70215	KIE	Suchsdorfer SV	1	1			1	31	3	5
70177	KIE	SW Elmschenhagen	1				0	4	0	1
70160	KIE	Wiker SV	1	2		5	7	103	10	18

71210	KRE	TuS Krempe	1				0	8	0	1
71057	KRO	TSV Kropp	1				0	9	0	1
70922	KRO	TSV Kronshagen	1	1			1	31	3	5
70808	LAB	TV Laboe	1				0	20	2	3
70439	LAN	TSV Langenhorn	1				0	19	1	2
70325	LÜB	Lübecker TS	1				0	165	16	17
70298	LÜB	SCB Lübeck	1				0	13	1	2
71292	LÜT	TSV Lütjensee	1				0	35	3	4
70028	MAR	Marner TV	1				0	27	2	3
70016	MIC	MTV Michaelisdonn	1				0	9	0	1
70931	MOL	SpVg Eidertal Molfsee	1	1			1	25	2	4
70259	MÖL	Möllner SV	1	1			1	62	6	8
71104	MUN	TSV Munkbrarup	1				0	23	2	3
70614	NEU	Neustädter LC	1				0	20	2	3
70610	NEU	TSV Neustadt	1	1	1	4	6	63	6	13
70480	NIE	TSV RW Niebüll	1				0	25	2	3
70385	NMS	TSV Neumünster	1				0	15	1	2
70381	NMS	SVT Neumünster von 1911 e.V.	1	2		4	6	117	11	18
70603	OLD	Oldenburger SV	1		1		1	44	4	6
73184	OLD	VC Bad Oldesloe e.V.	1				0	76	7	8
71290	OLD	VfL Oldesloe	1				0	43	4	5
70573	PÖN	SVg Pönitz	1	2		2	4	37	3	8
70789	PRE	FT Preetz	1				0	25	2	3
70815	PRE	Preetzer TSV	1				0	25	2	3
70705	QUI	TuS Holstein Quickborn	1				0	28	2	3
70362	RAN	TG Rangenberg	1	9		15	24	129	12	37
71280	REI	SV Reinfeld	1				0	49	4	5
70905	REN	Rendsburger TSV	1				0	10	1	2
71025	RIE	TSV Rieseby	1				0	0	0	1
70544	RIS	SV Frisia 03 Risum-Lindholm e.V.	1				0	11	1	2
71156	RÖN	SC Rönna	1	2		2	4	32	3	8
71498	SAT	TSV Satrup	1	1			1	15	1	3
71081	SCH	TSV Schleiharde	1				0	19	1	2
70681	SCH	VfL Bad Schwartau	1			3	3	44	4	8
71683	SCH	TSV Schwarzenbek	1			1	1	49	4	6
70568	SCH	Ostseesportverein Scharbeutz-Haffkrug-Sierksdorf von 1927/49 e.V.	1				0	24	2	3
71073	SL	TSV Schleswig	1	1	1		2	61	6	9
70934	STR	SC Strande	1	2			2	80	8	11
71552	SÜL	SV Sülfeld	1				0	7	0	1
70422	TÖN	Tönninger SV	1				0	17	1	2
70302	TRA	TSV Travemünde	1		1	1	2	30	3	6
71529	WAH	SV Wahlstedt von 1928 e.V.	1		1		1	56	5	7
71443	WAT	TSV Wattenbek	1	3			3	57	5	9

TOP 3: Modernisierung der Satzung hier: Neufassung

Antragsteller: Vorstand	
Aktuelle Fassung	Änderungsantrag
<p>Teil A: Allgemeines</p> <p>Grundsatz Aus Gründen der Lesbarkeit wird für Personenbezeichnungen, Bezeichnungen von Funktionen und Amtsträgern ausschließlich die männliche Form verwendet. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit auch Funktions- oder Amtsträger aller Geschlechter angesprochen.</p> <p>§ 1 Name und Sitz Der Schleswig-Holsteinische Volleyball-Verband e.V. (abgekürzt SHVV) wurde am 10. Mai 1970 gegründet. Sein Sitz ist Kiel. Der Verband ist in das Vereinsregister eingetragen worden. Der SHVV ist Mitglied des Deutschen Volleyball-Verbandes (DVV) und des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e. V. (LSV).</p> <p>§ 2 Zweck</p> <p>(1) Zweck des SHVV ist die Pflege und Förderung des Volleyballsportes auf breiter Grundlage für alle Altersklassen beiderlei Geschlechtes, sowie die Zusammenarbeit aller Vereine, die diese Sportart betreiben. Dies umfasst gleichermaßen den Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Senioren-, Gesundheits-, Breiten-, Wettkampf- sowie Leistungssport im Hallen- wie auch im Beach-Volleyball.</p> <p>(2) Der SHVV bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung.</p> <p>(3) Der SHVV ist parteipolitisch neutral.</p> <p>(4) Der SHVV tritt für die Menschenrechte und für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.</p> <p>(5) Der SHVV tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung von Kindern und Jugendlichen ein.</p>	<p>Teil A: Allgemeines</p> <p>Grundsatz Aus Gründen der Lesbarkeit wird für Personenbezeichnungen, Bezeichnungen von Funktionen und Amtsträgern ausschließlich die männliche Form verwendet. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit auch Funktions- oder Amtsträger aller Geschlechter angesprochen.</p> <p>§ 1 Name und Sitz Der Schleswig-Holsteinische Volleyball-Verband e.V. (abgekürzt SHVV) wurde am 10. Mai 1970 gegründet. Sein Sitz ist Kiel. Der Verband ist in das Vereinsregister eingetragen worden. Der SHVV ist Mitglied des Deutschen Volleyball-Verbandes (DVV) und des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e. V. (LSV).</p> <p>§ 2 Zweck</p> <p>(1) Zweck des SHVV ist die Pflege und Förderung des Volleyballsportes auf breiter Grundlage für alle Altersklassen beiderlei Geschlechtes, sowie die Zusammenarbeit aller Vereine, die diese Sportart betreiben. Dies umfasst gleichermaßen den Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Senioren-, Gesundheits-, Breiten-, Wettkampf- sowie Leistungssport im Hallen- wie auch im Beach-Volleyball.</p> <p>(2) Der SHVV bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung.</p> <p>(3) Der SHVV ist parteipolitisch neutral.</p> <p>(4) Der SHVV tritt für die Menschenrechte und für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.</p> <p>(5) Der SHVV tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung von Kindern und Jugendlichen ein.</p>

<p>(6) Der SHVV verurteilt jegliche Form von Gewalt. Dies umfasst insbesondere körperliche, seelische und sexualisierte Gewalt.</p> <p>(7) Der SHVV setzt sich auf Basis ressourcenschonender und umweltverträglicher Arbeit für Nachhaltigkeit und Umweltschutz ein.</p> <p>§ 3 Grundsätze für die Tätigkeit des SHVV</p> <p>(1) Der SHVV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der SHVV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(2) Die Organe des SHVV und ihre Mitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann für Funktionsträger in Organen oder ehrenamtlich geführten Verwaltungsbereichen eine Vergütung (Ehrenamtspauschale) nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 und 26a EStG beschließen.</p> <p>§ 4 Rechtsgrundlagen</p> <p>(1) Satzung und Ordnungen sowie Entscheidungen, die der SHVV im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt, sind für alle Mitglieder bindend.</p> <p>(2) Die Rechtsgrundlagen sind in dieser Satzung und den nachstehend genannten Ordnungen zusammengefasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Geschäftsordnung, b) Finanzordnung mit Anlagen, c) Gebührenordnung, d) Rechtsordnung, e) Jugendordnung, f) Jugendspielordnung mit Anlagen, g) Breiten- und Freizeitsportordnung mit Anlagen, h) Lehrordnung mit Anlagen, 	<p>(6) Der SHVV verurteilt jegliche Form von Gewalt. Dies umfasst insbesondere körperliche, seelische und sexualisierte Gewalt.</p> <p>(7) Der SHVV setzt sich auf Basis ressourcenschonender und umweltverträglicher Arbeit für Nachhaltigkeit und Umweltschutz ein.</p> <p>§ 3 Grundsätze für die Tätigkeit des SHVV</p> <p>(1) Der SHVV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der SHVV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(2) Die Organe des SHVV und ihre Mitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, soweit sich nicht aus der Satzung ausdrücklich etwas anderes ergibt. Das Präsidium kann für Funktionsträger in Organen oder ehrenamtlich geführten Verwaltungsbereichen eine Vergütung (Ehrenamtspauschale) nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 und 26a EStG beschließen.</p> <p>§ 4 Rechtsgrundlagen</p> <p>(1) Satzung und Ordnungen sowie Entscheidungen, die der SHVV im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt, sind für alle Mitglieder bindend.</p> <p>(2) Die Rechtsgrundlagen sind in dieser Satzung und den nachstehend genannten Ordnungen zusammengefasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Geschäftsordnung, b) Finanzordnung mit Anlagen, c) Gebührenordnung, d) Rechtsordnung, e) Jugendordnung, f) Jugendspielordnung mit Anlagen, g) Breiten- und Freizeitsportordnung mit Anlagen, h) Lehrordnung mit Anlagen,
--	---

<p>i) Landesschiedsrichterordnung mit Anlagen, j) Landesspielordnung mit Anlagen, k) Leistungssportordnung mit Anlagen, l) Beachordnung mit Anlagen.</p> <p>(3) Darüber hinaus sind im Bereich des SHVV die Regelungen des DVV zu beachten, soweit der SHVV keine eigenen Regelungen geschaffen hat.</p> <p>(4) Doping ist im Bereich des SHVV nach Maßgabe des Antidoping-Regelwerks der NADA, der damit zusammenhängenden Vereinbarungen und der Antidoping-Ordnung des DVV verboten. Der SHVV verpflichtet sich, Doping zu bekämpfen und in Zusammenarbeit mit dem DVV und der NADA für Maßnahmen einzutreten, die den Gebrauch von verbotenen leistungssteigernden Mitteln und Methoden unterbinden.</p> <p>Teil B: Mitgliedschaft</p> <p>§ 5 Mitgliedschaft</p> <p>(1) Mitglieder des SHVV sind</p> <p>a) ordentliche Mitglieder, b) Kreisvolleyballverbände, c) Einzelmitglieder, d) fördernde Mitglieder, e) Ehrenmitglieder.</p> <p>(2) Ordentliches Mitglied kann jeder Verein werden, der das Volleyballspiel nach den Richtlinien des DVV betreibt, der dem LSV oder einem benachbarten Landessportbund angehört.</p> <p>(3) Kreisvolleyballverbände können in den Grenzen der jeweiligen Kreissportbünde gebildet werden.</p> <p>(4) Natürliche Personen können dem SHVV als Einzelmitglied beitreten.</p> <p>(5) Fördernde Mitglieder sind Einzelpersonen und juristische Personen, die den Volleyballsport fördern wollen.</p> <p>(6) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die</p>	<p>i) Landesschiedsrichterordnung mit Anlagen, j) Landesspielordnung mit Anlagen, k) Leistungssportordnung mit Anlagen, l) Beachordnung mit Anlagen.</p> <p>(3) Darüber hinaus sind im Bereich des SHVV die Regelungen des DVV zu beachten, soweit der SHVV keine eigenen Regelungen geschaffen hat.</p> <p>(4) Doping ist im Bereich des SHVV nach Maßgabe des Antidoping-Regelwerks der NADA, der damit zusammenhängenden Vereinbarungen und der Antidoping-Ordnung des DVV verboten. Der SHVV verpflichtet sich, Doping zu bekämpfen und in Zusammenarbeit mit dem DVV und der NADA für Maßnahmen einzutreten, die den Gebrauch von verbotenen leistungssteigernden Mitteln und Methoden unterbinden.</p> <p>Teil B: Mitgliedschaft</p> <p>§ 5 Mitgliedschaft</p> <p>(1) Mitglieder des SHVV sind</p> <p>a) ordentliche Mitglieder, b) Einzelmitglieder, c) fördernde Mitglieder, d) Ehrenmitglieder.</p> <p>(2) Ordentliches Mitglied kann jeder Verein werden, der das Volleyballspiel nach den Richtlinien des DVV betreibt, der dem LSV oder einem benachbarten Landessportbund angehört.</p> <p>(3) entfällt</p> <p>(4) Natürliche Personen können dem SHVV als Einzelmitglied beitreten.</p> <p>(5) Fördernde Mitglieder sind Einzelpersonen und juristische Personen, die den Volleyballsport fördern wollen.</p> <p>(6) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die</p>
--	--

<p>sich um den Volleyballsport besonders verdient gemacht haben.</p> <p>§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern, Kreisvolleyballverbänden, Einzelmitgliedern und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand.</p> <p>(2) Ehrenmitglieder können auf dem Verbandstag mit drei Vierteln der Mehrheit der vertretenen Stimmen ernannt werden.</p> <p>(3) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied und als Kreisvolleyballverband ist vom Vorstand des jeweiligen Vereins schriftlich beim SHVV-Vorstand zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:</p> <p>a) die Vereinssatzung, b) eine Erklärung, dass der Verein für den Fall der Aufnahme Satzung, Ordnungen und rechtskräftige Entscheidungen des SHVV vorbehaltlos anerkennt.</p> <p>(4) Die Aufnahme als Einzelmitglied ist von der natürlichen Person schriftlich beim Vorstand zu beantragen.</p> <p>§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft im SHVV erlischt</p> <p>a) durch Auflösung des Vereins, b) durch Austritt, c) durch Ausschluss, d) durch Verlust der Mitgliedschaft des Vereins im LSV.</p> <p>(2) Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Auflösung des Vereins. Sie erlischt noch nicht, wenn nur die Volleyball-Abteilung aufgelöst wird.</p> <p>(3) Der Austritt aus dem SHVV ist jederzeit mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres durch eine schriftliche Erklärung des Vereinsvorstands oder des Einzelmitglieds an den Vorstand des SHVV möglich.</p> <p>(4) Mitglieder können durch Beschluss eines Verbandstags mit drei Vierteln Mehrheit der anwesenden Stimmen,</p>	<p>sich um den Volleyballsport besonders verdient gemacht haben.</p> <p>§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern, Einzelmitgliedern und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand.</p> <p>(2) Ehrenmitglieder können auf dem Verbandstag mit drei Vierteln der Mehrheit der vertretenen Stimmen ernannt werden.</p> <p>(3) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist vom Vorstand des jeweiligen Vereins schriftlich beim Vorstand des SHVV zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:</p> <p>c) die Vereinssatzung, d) eine Erklärung, dass der Verein für den Fall der Aufnahme Satzung, Ordnungen und rechtskräftige Entscheidungen des SHVV vorbehaltlos anerkennt.</p> <p>(4) Die Aufnahme als Einzelmitglied ist von der natürlichen Person schriftlich beim Vorstand zu beantragen.</p> <p>§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft im SHVV erlischt</p> <p>e) durch Auflösung des Vereins, f) durch Austritt, g) durch Ausschluss, h) durch Verlust der Mitgliedschaft des Vereins im LSV.</p> <p>(2) Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Auflösung des Vereins. Sie erlischt noch nicht, wenn nur die Volleyball-Abteilung aufgelöst wird.</p> <p>(3) Der Austritt aus dem SHVV ist jederzeit mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres durch eine schriftliche Erklärung des Vereinsvorstands oder des Einzelmitglieds an den Vorstand des SHVV möglich.</p> <p>(4) Mitglieder können durch Beschluss eines Verbandstags mit drei Vierteln Mehrheit der anwesenden Stimmen,</p>
--	--

<p>Einzelmitglieder zudem durch Beschluss des SHVV-Vorstands ausgeschlossen werden,</p> <p>a) wenn sie ihre Pflichten als Mitglied grob verletzt und die Verletzung trotz Abmahnung durch ein Organ des SHVV fortsetzen,</p> <p>b) wenn sie ihren dem DVV oder einen anderen Mitglied gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz Fristsetzung durch den Vorstand unter Ausschlussandrohung nicht nachkommen,</p> <p>c) wenn sie in grober Weise gegen geschriebene und ungeschriebene Sportgesetze verstoßen.</p> <p>(5) Die Verpflichtung, den bis zur Wirksamkeit des Austritts oder Ausschlusses entstandenen finanziellen Verbindlichkeiten nachzukommen, wird durch den Austritt oder Ausschluss nicht berührt.</p>	<p>Einzelmitglieder zudem durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden,</p> <p>a) wenn sie ihre Pflichten als Mitglied grob verletzt und die Verletzung trotz Abmahnung durch ein Organ des SHVV fortsetzen,</p> <p>b) wenn sie ihren dem DVV oder einen anderen Mitglied gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz Fristsetzung durch den Vorstand unter Ausschlussandrohung nicht nachkommen,</p> <p>c) wenn sie in grober Weise gegen geschriebene und ungeschriebene Sportgesetze verstoßen.</p> <p>(5) Die Verpflichtung, den bis zur Wirksamkeit des Austritts oder Ausschlusses entstandenen finanziellen Verbindlichkeiten nachzukommen, wird durch den Austritt oder Ausschluss nicht berührt.</p>
<p>§ 8 Rechte und Pflichten</p>	<p>§ 8 Rechte und Pflichten</p>
<p>(1) Die ordentlichen Mitglieder und Kreisvolleyballverbände sind berechtigt,</p> <p>a) durch ihre Delegierten an den ordnungsgemäß einberufenen Verbandstagen und Fachversammlungen teilzunehmen, Anträge einzubringen, bei der Fassung von Beschlüssen mitzuwirken und bei Beschlussfassungen sowie Wahlen ihr Stimmrecht auszuüben,</p> <p>b) mit ihren Mitgliedern nach Maßgabe der bestehenden Ordnungen am Spielverkehr sowie den sportlichen Veranstaltungen und Maßnahmen des SHVV teilzunehmen.</p>	<p>(1) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt,</p> <p>a) durch ihre Delegierten an den ordnungsgemäß einberufenen Verbandstagen und Fachversammlungen teilzunehmen, Anträge einzubringen, bei der Fassung von Beschlüssen mitzuwirken und bei Beschlussfassungen sowie Wahlen ihr Stimmrecht auszuüben,</p> <p>b) mit ihren Mitgliedern nach Maßgabe der bestehenden Ordnungen am Spielverkehr sowie den sportlichen Veranstaltungen und Maßnahmen des SHVV teilzunehmen.</p>
<p>(2) Die Mitglieder sind verpflichtet,</p> <p>a) die Satzung und Ordnungen des SHVV sowie die von den Organen gefassten Beschlüsse zu befolgen und gegenüber ihren eigenen Mitgliedern durchzusetzen,</p> <p>b) den für die Durchführung der Aufgaben des SHVV zu erbringenden finanziellen Beitrag zu leisten,</p> <p>c) die aufgrund der Ordnungen des SHVV festgesetzten Geldbußen zu entrichten, (max. Einzelbuße 1.250,00 Euro),</p>	<p>(2) Die Mitglieder sind verpflichtet,</p> <p>a) die Satzung und Ordnungen des SHVV sowie die von den Organen gefassten Beschlüsse zu befolgen und gegenüber ihren eigenen Mitgliedern durchzusetzen,</p> <p>b) den für die Durchführung der Aufgaben des SHVV zu erbringenden finanziellen Beitrag zu leisten,</p> <p>c) die aufgrund der Ordnungen des SHVV festgesetzten Geldbußen zu entrichten, (max. Einzelbuße 1.250,00 Euro),</p>

<ul style="list-style-type: none"> d) die aufgrund der Ordnungen des SHVV festgesetzten Einschränkungen von Mitgliedschaftsrechten hinzunehmen, e) der SHVV-Geschäftsstelle unaufgefordert Namen, Anschrift sowie E-Mail-Adresse der Kontaktpersonen für die offizielle Korrespondenz mitzuteilen, f) den Nachweis ihrer Gemeinnützigkeit zu erbringen. g) alle Mitglieder ihrer Volleyballabteilung in der jährlichen Bestandserfassung des LSV zu melden. 	<ul style="list-style-type: none"> d) die aufgrund der Ordnungen des SHVV festgesetzten Einschränkungen von Mitgliedschaftsrechten hinzunehmen, e) der SHVV-Geschäftsstelle unaufgefordert Namen, Anschrift sowie E-Mail-Adresse der Kontaktpersonen für die offizielle Korrespondenz mitzuteilen, f) den Nachweis ihrer Gemeinnützigkeit zu erbringen. g) alle Mitglieder ihrer Volleyballabteilung in der jährlichen Bestandserfassung des LSV zu melden.
<p>(3) Ordentliche Mitglieder und Kreisvolleyballverbände sind ferner verpflichtet,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Nachweis ihrer Gemeinnützigkeit zu erbringen, b) alle Mitglieder ihrer Volleyballabteilung in der jährlichen Bestandserfassung des LSV zu melden. 	<p>(3) Ordentliche Mitglieder sind ferner verpflichtet,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Nachweis ihrer Gemeinnützigkeit zu erbringen, b) alle Mitglieder ihrer Volleyballabteilung in der jährlichen Bestandserfassung des LSV zu melden.
<p>(3) Die Verpflichtungen aus Abs. 2 a) - d) obliegen auch den Mitgliedern der ordentlichen Mitglieder.</p>	<p>(3) Die Verpflichtungen aus Abs. 2 a) - d) obliegen auch den Mitgliedern der ordentlichen Mitglieder.</p>
<p>§ 9 Finanzielle Leistungen der Mitglieder</p>	<p>§ 9 Finanzielle Leistungen der Mitglieder</p>
<p>(1) Die finanziellen Leistungen der Mitglieder an den SHVV setzen sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Grundbeiträgen der ordentlichen Mitglieder und Einzelmitglieder, b) personenbezogenen Beiträgen der Sportler, c) mannschaftsbezogenen Beiträgen, d) Bußgeldern, e) einmaligen Umlagen, f) freiwilligen Zuwendungen, g) Verwaltungs- und Lehrgangsgebühren. 	<p>(1) Die finanziellen Leistungen der Mitglieder an den SHVV setzen sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Grundbeiträgen der ordentlichen Mitglieder und Einzelmitglieder, b) personenbezogenen Beiträgen der Sportler, c) mannschaftsbezogenen Beiträgen, d) Bußgeldern, e) einmaligen Umlagen, f) freiwilligen Zuwendungen, g) Verwaltungs- und Lehrgangsgebühren.
<p>(2) Die Höhe der finanziellen Leistungen wird durch den Verbandstag in der Gebührenordnung festgelegt. Die Höhe der Bußgelder ergibt sich aus der Anlage zur Spielordnung.</p>	<p>(2) Die Höhe der finanziellen Leistungen wird durch den Verbandstag in der Gebührenordnung festgelegt. Die Höhe der Bußgelder ergibt sich aus der Anlage zur Spielordnung.</p>
<p>(3) Die Höhe von Grundbeiträgen von Einzelmitgliedern sowie Verwaltungs- und Lehrgangsgebühren wird durch den Vorstand festgelegt.</p>	<p>(3) Die Höhe von Grundbeiträgen von Einzelmitgliedern sowie Verwaltungs- und Lehrgangsgebühren wird durch den Vorstand festgelegt.</p>

<p>(4) Die Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.</p> <p>(5) Die Mitglieder erwerben keine Rechte am Verbandsvermögen.</p> <p>(6) Der Verband darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.</p> <p>Teil C: Organe und Verwaltungsbereiche</p> <p>§ 10 Organe und Verwaltungsbereiche</p> <p>(1) Organe des SHVV sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) der Verbandstag, b) die Fachversammlungen, c) der Vorstand, d) die Spruchkörper der Verbandsgerichtsbarkeit, e) entfällt. <p>(2) Neben den Organen gibt es folgende Verwaltungsbereiche:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Fachwarte, b) Ausschüsse, c) Fachreferenten und Beauftragte, d) Geschäftsführung. <p>(3) Die Organe nach Abs. 1 a), b) und c) sowie Fachwarte können Arbeitsgruppen einrichten, in denen spezielle Aufgaben erledigt werden. Diese haben lediglich beratende Funktionen.</p> <p>a) Verbandstag</p> <p>§ 11 Zusammensetzung und Stimmrecht</p> <p>(1) Der Verbandstag, die Mitgliederversammlung des SHVV, besteht aus den Delegierten der ordentlichen Mitglieder und Kreisvolleyballverbände, den fördernden Mitgliedern, den Ehrenmitgliedern, dem Vorstand und den Fachwarten.</p> <p>(2) Auf dem Verbandstag haben</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Vereine 1 Grundstimme, b) Vereine pro Ligamannschaft 1 Stimme, 	<p>(4) Die Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.</p> <p>(5) Die Mitglieder erwerben keine Rechte am Verbandsvermögen.</p> <p>(6) Der Verband darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.</p> <p>Teil C: Organe und Verwaltungsbereiche</p> <p>§ 10 Organe und Verwaltungsbereiche</p> <p>(1) Organe des SHVV sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) der Verbandstag, b) die Fachversammlungen, c) das Präsidium, d) der Vorstand, e) die Spruchkörper der Verbandsgerichtsbarkeit. <p>(2) Neben den Organen gibt es folgende Verwaltungsbereiche:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Fachwarte, b) Ausschüsse, c) Fachreferenten und Beauftragte. <p>(3) Die Organe nach Abs. 1 a), b) c) und d) sowie Fachwarte können Arbeitsgruppen einrichten, in denen spezielle Aufgaben erledigt werden. Diese haben lediglich beratende Funktionen.</p> <p>a) Verbandstag</p> <p>§ 11 Zusammensetzung und Stimmrecht</p> <p>(1) Der Verbandstag, die Mitgliederversammlung des SHVV, besteht aus den Delegierten der ordentlichen Mitglieder, den fördernden Mitgliedern, den Präsidiumsmitgliedern, den Ehrenmitgliedern, dem Vorstand und den Fachwarten.</p> <p>(2) Auf dem Verbandstag haben</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Vereine 1 Grundstimme, b) Vereine pro Ligamannschaft 1 Stimme,
---	---

<p>c) Vereine pro Jugendmannschaft 1 Stimme, d) Vereine pro BFS-Mannschaft 1 Stimme, e) Vereine pro 10 LSV-Mitglieder in der Sportart Volleyball 1 Stimme, f) Kreisvolleyballverbände 1 Stimme, g) Vorstandsmitglieder und Fach- warte 1 Stimme, h) Ehrenmitglieder 1 Stimme.</p>	<p>c) Vereine pro Jugendmannschaft 1 Stimme, d) Vereine pro BFS-Mannschaft 1 Stimme, e) Vereine pro 10 LSV-Mitglieder in der Sportart Volleyball 1 Stimme, f) jedes Präsidiumsmitglied 1 Stimme, g) Fachwarte 1 Stimme, h) Ehrenmitglieder 1 Stimme.</p>
<p>(3) Für die Anzahl der Mannschaftsstimmen (b-d) ist die Zahl der Mannschaften maßgebend, für die im jeweils laufenden Spieljahr Beitrag gemäß §9 (1) an den SHVV abgeführt wurde.</p>	<p>(3) Für die Anzahl der Mannschaftsstimmen (b-d) ist die Zahl der Mannschaften maßgebend, für die im jeweils laufenden Spieljahr Beitrag gemäß §9 (1) an den SHVV abgeführt wurde.</p>
<p>(4) Für die Anzahl der Mitgliederstimmen (e) ist die Anzahl der SportlerInnen maßgeblich, für die im letzten Erhebungszeitraum Beiträge an den SHVV bzw. LSV abgeführt worden sind.</p>	<p>(4) Für die Anzahl der Mitgliederstimmen (e) ist die Anzahl der Sportler maßgeblich, für die im letzten Erhebungszeitraum Beiträge an den SHVV bzw. LSV abgeführt worden sind.</p>
<p>(5) Ein Mitglied kann seine Stimme nur einheitlich durch seinen Vorsitzenden, Spartenleiter oder durch einen schriftlich bevollmächtigten Delegierten abgeben. Eine Person kann maximal Stimmführer eines ordentlichen Mitglieds oder Kreisvolleyballverbands sein.</p>	<p>(5) Ein Mitglied kann seine Stimme nur einheitlich durch seinen Vorsitzenden, Spartenleiter oder durch einen schriftlich bevollmächtigten Delegierten abgeben. Eine Person kann maximal Stimmführer eines ordentlichen Mitglieds sein.</p>
<p>(6) Vorstandsmitglieder, Fachwarte sowie Ehrenmitglieder können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Vorstands- und Ehrenmitglieder können nicht Stimmträger eines ordentlichen Mitglieds oder Kreisvolleyballverbands sein.</p>	<p>(6) Präsidiumsmitglieder, Fachwarte sowie Ehrenmitglieder können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Präsidiums- und Ehrenmitglieder können nicht Stimmträger eines ordentlichen Mitglieds sein.</p>
<p>(7) Für alle Beschlüsse ist – sofern die Satzung oder Ordnungen nichts anderes vorsehen – die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.</p>	<p>(7) Für alle Beschlüsse ist – sofern die Satzung oder Ordnungen nichts anderes vorsehen – die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.</p>
<p>(8) Die Beschlüsse treten mit der Beschlussfassung in Kraft, sofern nicht ein anderer Termin ausdrücklich bestimmt worden ist. Sie werden unverzüglich bekannt gemacht.</p>	<p>(8) Die Beschlüsse treten mit der Beschlussfassung in Kraft, sofern nicht ein anderer Termin ausdrücklich bestimmt worden ist. Sie werden unverzüglich bekannt gemacht.</p>

<p>§ 12 Termin, Einberufung und Antragsrecht</p> <p>(1) Der ordentliche Verbandstag findet alle zwei Jahre – und zwar in ungeraden Kalenderjahren – statt und muss bis zum 30.06. einberufen werden, und zwar durch Benachrichtigung der Mitglieder per E-Mail durch den Vorstand unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung, spätestens 6 Wochen vor dem Tagungstermin. Durch Beschluss des Vorstands können weitere Verbandstage einberufen werden. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung in einem gesicherten Kommunikationsraum abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich.</p> <p>(2) Die Leitung des Verbandstags obliegt einem Vorstandsmitglied.</p> <p>(3) Der Verbandstag ist öffentlich.</p> <p>(4) Anträge zum Verbandstag können alle ordentlichen Mitglieder, Kreisvolleyballverbände, der Vorstand und die Fachversammlungen stellen. Die Anträge müssen schriftlich, spätestens 31 Tage vor dem Verbandstag, beim Vorstand eingereicht sein. Der Vorstand hat die Anträge spätestens 14 Tage vor dem Verbandstag den Mitgliedern per E-Mail bekannt zu geben. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können als Dringlichkeitsanträge nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der vertretenen Stimmen der Behandlung zustimmt. Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>(5) Über den Verbandstag ist ein Protokoll zu führen, das von zwei Mitgliedern des Vorstands unterschrieben wird.</p>	<p>§ 12 Termin, Einberufung und Antragsrecht</p> <p>(1) Der ordentliche Verbandstag findet alle zwei Jahre – und zwar in ungeraden Kalenderjahren – statt und muss bis zum 30.06. einberufen werden, und zwar durch Benachrichtigung der Mitglieder per E-Mail durch den Vorstand unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung, spätestens 6 Wochen vor dem Tagungstermin. Durch Beschluss des Vorstands können weitere Verbandstage einberufen werden. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung in einem gesicherten Kommunikationsraum abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich</p> <p>(2) Die Leitung des Verbandstags obliegt einem Präsidiumsmitglied.</p> <p>(3) Der Verbandstag ist öffentlich.</p> <p>(4) Anträge zum Verbandstag können alle ordentlichen Mitglieder, das Präsidium und die Fachversammlungen stellen. Die Anträge müssen schriftlich, spätestens 31 Tage vor dem Verbandstag, beim Präsidium eingereicht sein. Das Präsidium hat die Anträge spätestens 14 Tage vor dem Verbandstag den Mitgliedern per E-Mail bekannt zu geben. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können als Dringlichkeitsanträge nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der vertretenen Stimmen der Behandlung zustimmt. Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>(5) Über den Verbandstag ist ein Protokoll zu führen, das von zwei Mitgliedern des Vorstands unterschrieben wird.</p>
---	---

§ 13 Aufgaben des Verbandstags

- (1) Der Verbandstag ist das oberste Organ des SHVV, ihm obliegt insbesondere folgendes:
- a) die Festlegung der endgültigen Tagesordnung,
 - b) die Genehmigung des Protokolls des jeweils letzten Verbandstags,
 - c) die Entgegennahme der Berichte des Vorstands, der Fachwarte und Ausschüsse sowie der Kassenprüfer,
 - d) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - e) die Entlastung des Vorstands,
 - f) die Wahl des Vorstands, der Fachwarte – mit Ausnahme der Vorsitzenden der Fachversammlungen - der Verbandsrichter und der Kassenprüfer,
 - g) die Verabschiedung und Änderung der Satzung,
 - h) die Feststellung der finanziellen Leistungen der Mitglieder (§ 9),
 - i) der Beschluss des Haushaltsplans,
 - j) die Verabschiedung und Änderung der Rechtsgrundlagen, soweit dies nicht den Fachversammlungen obliegt,
 - k) entfällt,
 - l) der Beschluss über vorliegende Anträge,
 - m) der Ausschluss und die Aufnahme von Mitgliedern sofern nach § 6 erforderlich,
 - n) die Auflösung des SHVV.

(2) Die Aufgaben in §13 Absatz 1b) - h), k) - n) dürfen keinen anderen Organen übertragen werden.

(3) Der Verbandstag kann Beschlussfassungen der Fachversammlungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen aufheben.

§ 14 Der außerordentliche Verbandstag

- (1) Der Vorstand muss einen außerordentlichen Verbandstag einberufen,
- a) im Falle von § 17 Abs. (4),
 - b) wenn dies von mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder – ohne Rücksicht auf ihre Stimmenzahl

§ 13 Aufgaben des Verbandstags

- (1) Der Verbandstag ist das oberste Organ des SHVV, ihm obliegt insbesondere folgendes:
- a) die Festlegung der endgültigen Tagesordnung,
 - b) die Genehmigung des Protokolls des jeweils letzten Verbandstags,
 - c) die Entgegennahme der Berichte des Vorstands, der Fachwarte und Ausschüsse sowie der Kassenprüfer,
 - d) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - e) die Entlastung des **Präsidiums**,
 - f) die Wahl des **Präsidiums**, der Fachwarte – mit Ausnahme der Vorsitzenden der Fachversammlungen - der Verbandsrichter und der Kassenprüfer,
 - g) die Verabschiedung und Änderung der Satzung,
 - h) die Feststellung der finanziellen Leistungen der Mitglieder (§ 9),
 - i) der Beschluss des Haushaltsplans,
 - j) die Verabschiedung und Änderung der Rechtsgrundlagen, soweit dies nicht den Fachversammlungen obliegt,
 - k) entfällt,
 - l) der Beschluss über vorliegende Anträge,
 - m) der Ausschluss und die Aufnahme von Mitgliedern sofern nach § 6 erforderlich,
 - n) die Auflösung des SHVV.

(2) Die Aufgaben in §13 Absatz 1 b) - **i), l)** - n) dürfen keinen anderen Organen übertragen werden.

(3) Der Verbandstag kann Beschlussfassungen der Fachversammlungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen aufheben.

§ 14 Der außerordentliche Verbandstag

- (1) Das **Präsidium** muss einen außerordentlichen Verbandstag einberufen,
- d) im Falle von § 16 Abs. (4),
 - e) wenn dies von mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder – ohne Rücksicht auf ihre Stimmenzahl

<p>beim Verbandstag – schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.</p> <p>c) wenn die Fachwarte geschlossen zurücktreten.</p>	<p>beim Verbandstag – schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.</p> <p>f) wenn die Fachwarte geschlossen zurücktreten.</p>
<p>(2) Auf dem außerordentlichen Verbandstag dürfen nur Anträge behandelt werden, die zu seiner Einberufung geführt haben. Ein außerordentlicher Verbandstag muss spätestens 2 Monate nach Einreichung der aus Einberufung erforderlichen Anträge stattfinden.</p>	<p>(2) Auf dem außerordentlichen Verbandstag dürfen nur Anträge behandelt werden, die zu seiner Einberufung geführt haben. Ein außerordentlicher Verbandstag muss spätestens 2 Monate nach Einreichung der aus Einberufung erforderlichen Anträge stattfinden.</p>
<p>(3) Der Vorstand hat unverzüglich – spätestens 2 Wochen vor dem außerordentlichen Verbandstag – Einladung, Tagesordnung und Wortlaut der Anträge den Teilnehmern des Verbandstags mitzuteilen.</p>	<p>(3) Das Präsidium hat unverzüglich – spätestens 2 Wochen vor dem außerordentlichen Verbandstag – Einladung, Tagesordnung und Wortlaut der Anträge den Teilnehmern des Verbandstags mitzuteilen.</p>
<p>(4) Die Bestimmungen über den ordentlichen Verbandstag finden im Übrigen entsprechende Anwendung, das Stimmrecht bestimmt sich nach demjenigen des vorausgegangenen ordentlichen Verbandstags.</p>	<p>(4) Die Bestimmungen über den ordentlichen Verbandstag finden im Übrigen entsprechende Anwendung, das Stimmrecht bestimmt sich nach demjenigen des vorausgegangenen ordentlichen Verbandstags.</p>
<p>b) Fachversammlungen</p>	<p>b) Fachversammlungen</p>
<p>§ 15 Fachversammlungen</p>	<p>§ 15 Fachversammlungen</p>
<p>(1) Fachversammlungen regeln Angelegenheiten des jeweiligen Ressorts. Hierzu zählen insbesondere die Wahlen der jeweiligen Vorsitzenden/Fachwarte sowie die Verabschiedung und Änderung der jeweiligen Rechtsgrundlagen. Ressortübergreifende Angelegenheiten sowie Entscheidungen, die den Verband als Ganzes betreffen oder Auswirkungen auf andere Ressorts haben, obliegen der Zuständigkeit des Verbandstags.</p>	<p>(1) Fachversammlungen regeln Angelegenheiten des jeweiligen Ressorts. Hierzu zählen insbesondere die Wahlen der jeweiligen Vorsitzenden/Fachwarte sowie die Verabschiedung und Änderung der jeweiligen Rechtsgrundlagen. Ressortübergreifende Angelegenheiten sowie Entscheidungen, die den Verband als Ganzes betreffen oder Auswirkungen auf andere Ressorts haben, obliegen der Zuständigkeit des Verbandstags.</p>
<p>(2) Es gibt folgende Fachversammlungen: Jugendvollversammlung Ligaversammlung</p>	<p>(2) Es gibt folgende Fachversammlungen: Jugendvollversammlung Ligaversammlung</p>
<p>(3) Weitere Fachversammlungen können auf Beschluss des Verbandstags mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen eingerichtet werden.</p>	<p>(3) Weitere Fachversammlungen können auf Beschluss des Verbandstags mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen eingerichtet werden.</p>

<p>(4) Ihre Zusammensetzung und das Stimmrecht regeln sich nach den jeweiligen Ordnungen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung §11 und 12 in analoger Anwendung.</p> <p>§ 16 entfällt</p> <p>c) Vorstand</p> <p>§ 17 Zusammensetzung des Vorstands</p> <p>(1) Der Vorstand besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> a) dem Präsidenten als Vorsitzenden und b) mindestens zwei und maximal bis zu vier Vizepräsidenten c) bis zu zwei Mitgliedern der Geschäftsführung <p>(2) Die Aufgabenverteilung wird durch einen Geschäftsverteilungsplan geregelt.</p> <p>(3) Die Vorstandsmitglieder sind gesetzliche Vertreter des SHVV gemäß § 26 BGB. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsbefugt.</p> <p>(4) Der Präsident sowie die Vizepräsidenten werden vom Verbandstag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jeweils bis zur Neuwahl im Amt. Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Vorstand berufen und abberufen. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit vorzeitig aus, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Fachwarte bis zum nächsten Verbandstag ergänzen. Treten drei Vorstandsmitglieder zurück oder ist der Vorstand nach Rücktritt von Mitgliedern nicht mehr gemäß §17 (3) vertretungsbefugt, ist binnen 14 Tagen ein außerordentlicher Verbandstag einzuberufen.</p> <p>§ 18 Aufgaben des Vorstands</p> <p>(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des SHVV nach den Bestimmungen der Satzung und nach Maßgabe der vom Verbandstag gefassten Beschlüsse.</p>	<p>(4) Ihre Zusammensetzung und das Stimmrecht regeln sich nach den jeweiligen Ordnungen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung §11 und 12 in analoger Anwendung.</p> <p>c) Präsidium</p> <p>§ 16 Zusammensetzung des Präsidiums</p> <p>(1) Das Präsidium besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> a) dem Präsidenten b) mindestens zwei und maximal vier Vizepräsidenten <p>(2) Die Zuständigkeit des Präsidenten und der Vizepräsidenten wird durch einen Geschäftsverteilungsplan geregelt. Der Vorstand nimmt in der Regel mit beratender Stimme an den Sitzungen des Präsidiums teil.</p> <p>(3) Wählbar ist jede natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person. Nicht wählbar sind hauptamtliche Mitarbeiter des SHVV.</p> <p>(4) Treten die gewählten Präsidiumsmitglieder insgesamt zurück, so hat der Vorstand einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen, der innerhalb von einem Monat stattfinden soll.</p> <p>(5) Scheidet der Präsident oder ein Vizepräsident während der laufenden Amtsperiode aus, kann das Präsidium für den Zeitraum bis zum nächsten Verbandstag einen Nachfolger kommissarisch berufen, den Präsidenten jedoch nur aus dem Kreis der gewählten Präsidiumsmitglieder.</p> <p>§ 17 Aufgaben des Präsidiums</p> <p>(1) Das Präsidium ist zuständig für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von den Arbeitsverträgen der Vorstandsmitglieder. Es überwacht den Vorstand in seiner Geschäftsführung und in der Wahrnehmung der Verbandsaufgaben.</p>
--	---

<p>(2) Dem Vorstand obliegt die Verabschiedung und Änderung der Anlagen zu der in §4 (2) genannten Rechtsgrundlagen, von Durchführungsbestimmungen und Richtlinien, soweit dies nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten ist.</p> <p>(3) Der Vorstand kann mit Zustimmung des zuständigen Fachwerts in dringenden Fällen eine Änderung der in §4 (2) genannten Rechtsgrundlagen vornehmen. Solche Änderungen müssen sofort nach Beschlussfassung bekannt gemacht werden und gelten erst ab Bekanntgabe.</p> <p>(4) Der Vorstand darf in dringenden Fällen alle Maßnahmen treffen, zu denen gemäß der Satzung der Verbandstag oder die Fachversammlungen des SHVV berechtigt sind. Die Dringlichkeit ist nachzuweisen, wenn dies von mindestens 5 ordentlichen Mitgliedern verlangt wird.</p> <p>d) entfällt</p>	<p>(2) Dem Präsidium obliegt die Verabschiedung und Änderung der Anlagen zu der in §4 (2) genannten Rechtsgrundlagen, von Durchführungsbestimmungen und Richtlinien, soweit dies nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten ist.</p> <p>(3) Das Präsidium kann mit Zustimmung des zuständigen Fachwerts in dringenden Fällen eine Änderung der in §4 (2) genannten Rechtsgrundlagen vornehmen. Solche Änderungen müssen sofort nach Beschlussfassung bekannt gemacht werden und gelten erst ab Bekanntgabe.</p> <p>(4) Das Präsidium darf in dringenden Fällen alle Maßnahmen treffen, zu denen gemäß der Satzung der Verbandstag oder die Fachversammlungen des SHVV berechtigt sind. Die Dringlichkeit ist nachzuweisen, wenn dies von mindestens 5 ordentlichen Mitgliedern verlangt wird.</p> <p>(5) Das Präsidium genehmigt den Haushaltsplan und den Jahresabschluss.</p> <p>(6) Das Präsidium ist verantwortlich für die Bestellung und Abberufung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) des Datenschutzbeauftragten b) des Präventionsbeauftragten c) des Anti-Doping-Beauftragten d) Good-Governance-Beauftragten e) der Ethik-Kommission <p>d) Vorstand</p> <p>§ 18 Zusammensetzung des Vorstands</p> <p>(1) Das Präsidium bestellt den Vorstand. Dieser besteht aus bis zu zwei Vorstandsmitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands sind hauptamtlich tätig.</p> <p>(2) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter nach § 26 BGB. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt es den SHVV allein; sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so vertreten zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich den SHVV nach innen und nach außen.</p>
--	---

§ 19 entfällt

(3) Der Vorstand ist an bestehende Beschlüsse des Verbandstages und des Präsidiums gebunden. Er trifft im Übrigen seine Entscheidungen selbstständig unter Berücksichtigung der in dieser Satzung festgelegten Aufgaben und des Verbandszweckes des SHVV.

(4) Wird ein Mitglied des Präsidiums in den Vorstand bestellt, scheidet es aus dem Präsidium aus.

§ 19 Aufgaben des Vorstands

(1) Aufgaben des Vorstands sind

- a) die Führung der Geschäfte des SHVV nach außen und nach innen und die Entscheidung in allen Angelegenheiten, soweit sie die Satzung nicht einem anderen Organ zugewiesen hat,
- b) die Durchführung der Beschlüsse des Verbandstages und des Präsidiums sowie die Sorge für die Erledigung der Beschlüsse der Fachversammlungen,
- c) die Erstellung des Haushaltsplans, von Nachträgen zum Haushaltsplan und die Überwachung der des Jahresabschlusses sowie deren rechtzeitige Vorlage an Präsidium und Verbandstag, ferner die Erstellung einer mittelfristigen Finanzplanung sowie deren rechtzeitige Vorlage an das Präsidium,
- d) die satzungsgemäße Vorbereitung und Abwicklung des Verbandstages in Abstimmung mit dem Präsidium,
- e) die Unterstützung des Präsidiums sowie der Fachversammlungen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben,
- f) die Wahrnehmung der Arbeitgeberfunktion gegenüber den Mitarbeitern des SHVV,
- g) die Erarbeitung und Bestimmung der Strategie des SHVV gemeinsam mit dem Präsidium,
- h) die Repräsentation und sportpolitische Interessensvertretung des SHVV bei offiziellen Anlässen, soweit diese nicht dem Präsidium vorbehalten sind,
- i) die laufende Berichterstattung gegenüber dem Präsidium über wichtige Entwicklungen und Entscheidungen,

<p>e) die Spruchkörper der Verbandsgerichtsbarkeit</p> <p>§ 20 Verbandsgerichtsbarkeit</p> <p>(1) Die Verbandsgerichtsbarkeit des SHVV wird von der Spruchkammer und dem Verbandsgericht ausgeübt.</p> <p>(2) Die Spruchkammer besteht aus dem jeweils für das Verfahren zuständigen Fachwart (Jugendspielwart, Breiten-sportwart, Landesspielwart oder Beachwart) als Vorsitzendem, dem 1. und 2. Beisitzer sowie weiteren Ersatzbeisitzern.</p> <p>(3) Das Verbandsgericht besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. und 2. Beisitzer sowie weiteren Ersatzbeisitzern.</p> <p>(4) Der Vorsitzende des Verbandsgerichts sowie die Beisitzer und Ersatzbeisitzer der Spruchkammer und des Verbandsgerichts werden vom Verbandstag auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zu Neuwahlen im Amt. Sie sollen verschiedenen Vereinen angehören.</p> <p>(5) Die Mitglieder des Verbandsgerichts dürfen im SHVV kein anderes Amt innehaben.</p> <p>(6) Spruchkammer und Verbandsgericht entscheiden, soweit in der Rechtsordnung nichts anderes bestimmt ist, in der Besetzung mit mindestens drei Mitgliedern und fassen Mehrheitsbeschlüsse. Mitglieder, deren Verein bei einer Entscheidung unmittelbar betroffen ist, dürfen weder an der Beratung teilnehmen noch an der Entscheidung mitwirken.</p> <p>(7) Die Verbandsgerichtsbarkeit ist zu ständig für:</p> <p>a) die Entscheidungen von Streitigkeiten zwischen verschiedenen Mitgliedern des SHVV, zwischen Mitgliedern bzw. deren Mitgliedern</p>	<p>j) die Zusammenarbeit mit den ordentlichen Mitgliedern und deren Geschäftsstellen</p> <p>e) die Spruchkörper der Verbandsgerichtsbarkeit</p> <p>§ 20 Verbandsgerichtsbarkeit</p> <p>(1) Die Verbandsgerichtsbarkeit des SHVV wird von der Spruchkammer und dem Verbandsgericht ausgeübt.</p> <p>(2) Die Spruchkammer besteht aus dem jeweils für das Verfahren zuständigen Fachwart (Jugendspielwart, Breiten-sportwart, Landesspielwart oder Beachwart) als Vorsitzendem, dem 1. und 2. Beisitzer sowie weiteren Ersatzbeisitzern.</p> <p>(3) Das Verbandsgericht besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. und 2. Beisitzer sowie weiteren Ersatzbeisitzern.</p> <p>(4) Der Vorsitzende des Verbandsgerichts sowie die Beisitzer und Ersatzbeisitzer der Spruchkammer und des Verbandsgerichts werden vom Verbandstag auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zu Neuwahlen im Amt. Sie sollen verschiedenen Vereinen angehören.</p> <p>(5) Die Mitglieder des Verbandsgerichts dürfen im SHVV kein anderes Amt innehaben.</p> <p>(6) Spruchkammer und Verbandsgericht entscheiden, soweit in der Rechtsordnung nichts anderes bestimmt ist, in der Besetzung mit mindestens drei Mitgliedern und fassen Mehrheitsbeschlüsse. Mitglieder, deren Verein bei einer Entscheidung unmittelbar betroffen ist, dürfen weder an der Beratung teilnehmen noch an der Entscheidung mitwirken.</p> <p>(7) Die Verbandsgerichtsbarkeit ist zu ständig für:</p> <p>a) die Entscheidungen von Streitigkeiten zwischen verschiedenen Mitgliedern des SHVV, zwischen Mitgliedern bzw. deren Mitgliedern</p>
--	--

<p>und dem SHVV und seinen Organen und Funktionsträgern, zwischen verschiedenen Organen des SHVV sowie zwischen Organen und Funktionsträgern des SHVV.</p> <p>b) die Feststellung der Rechtswidrigkeit von Regelungen in Ordnungen des SHVV wegen Verstößen gegen die Satzung oder übergeordnetes Recht (abstrakte Normenkontrolle).</p> <p>c) die Feststellung und Ahndung von Verstößen gegen Satzung und Ordnungen des SHVV</p> <p>d) die Feststellung und Ahndung von verbandsschädigendem, unsportlichem und sportschädigendem Verhalten</p> <p>e) die Entscheidung von Streitigkeiten im Spielverkehr</p> <p>(8) Als Strafen können durch die Verbandsgerichtsbarkeit verhängt werden:</p> <p>a) Verwarnungen</p> <p>b) Geldbußen bis zu 1250,00 Euro,</p> <p>c) zeitliche oder dauernde Sperre von Spielern und Mannschaftsmitgliedern,</p> <p>d) zeitliche oder dauernde Amtssperre auf SHVV-Ebene,</p> <p>e) Nachteile im Spielverkehr (Punktabzug, Zurückstufung),</p> <p>f) Kostenerstattungen,</p> <p>g) Einschränkung von Mitgliedschaftsrechten.</p> <p>(9) Das Nähere regelt die Rechtsordnung.</p> <p>f) Verwaltungsbereiche</p> <p>§ 21 Fachwarte</p> <p>(1) Fachwarte sind:</p> <p>a) Jugendwart,</p> <p>b) Jugendspielwart,</p> <p>c) Frauenwart,</p> <p>d) Breiten- und Freizeitsportwart,</p> <p>e) Schiedsrichterwart,</p> <p>f) Lehrwart,</p> <p>g) Landesspielwart,</p> <p>h) Leistungssportwart Halle,</p> <p>i) Leistungssportwart Beach,</p> <p>j) Beachvolleyballwart.</p>	<p>und dem SHVV und seinen Organen und Funktionsträgern, zwischen verschiedenen Organen des SHVV sowie zwischen Organen und Funktionsträgern des SHVV.</p> <p>b) die Feststellung der Rechtswidrigkeit von Regelungen in Ordnungen des SHVV wegen Verstößen gegen die Satzung oder übergeordnetes Recht (abstrakte Normenkontrolle).</p> <p>c) die Feststellung und Ahndung von Verstößen gegen Satzung und Ordnungen des SHVV</p> <p>d) die Feststellung und Ahndung von verbandsschädigendem, unsportlichem und sportschädigendem Verhalten</p> <p>e) die Entscheidung von Streitigkeiten im Spielverkehr</p> <p>(8) Als Strafen können durch die Verbandsgerichtsbarkeit verhängt werden:</p> <p>a) Verwarnungen</p> <p>b) Geldbußen bis zu 1250,00 Euro,</p> <p>c) zeitliche oder dauernde Sperre von Spielern und Mannschaftsmitgliedern,</p> <p>d) zeitliche oder dauernde Amtssperre auf SHVV-Ebene,</p> <p>e) Nachteile im Spielverkehr (Punktabzug, Zurückstufung),</p> <p>f) Kostenerstattungen,</p> <p>g) Einschränkung von Mitgliedschaftsrechten.</p> <p>(9) Das Nähere regelt die Rechtsordnung.</p> <p>f) Verwaltungsbereiche</p> <p>§ 21 Fachwarte</p> <p>(1) Fachwarte sind:</p> <p>a) Jugendwart,</p> <p>b) Jugendspielwart,</p> <p>c) Frauenwart,</p> <p>d) Breiten- und Freizeitsportwart,</p> <p>e) Schiedsrichterwart,</p> <p>f) Lehrwart,</p> <p>g) Landesspielwart,</p> <p>h) Leistungssportwart Halle,</p> <p>i) Leistungssportwart Beach,</p> <p>j) Beachvolleyballwart.</p>
--	--

<p>(2) Fachwarte leiten ihre Arbeitsbereiche nach Maßgabe der jeweiligen Ordnungen selbständig und entscheiden in Streitfällen in ihrem Arbeitsbereich. Sie sind Vorsitzende der Fachversammlungen gemäß §15.</p> <p>(3) Fachwarte werden – mit Ausnahme der Vorsitzenden der Fachversammlungen – vom Verbandstag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorsitzenden der Fachversammlungen werden von der jeweiligen Fachversammlung gewählt.</p> <p>(4) Scheiden Fachwarte während ihrer Amtszeit aus, kann der Vorstand bis zum nächsten Verbandstag/zur nächsten Fachversammlung einen Nachfolger kommissarisch einsetzen.</p> <p>(5) Von den in Abs. (1) genannten Funktionen kann eine Person bis zu zwei auf sich vereinen.</p> <p>§ 22 Ausschüsse Auf Beschluss des Verbandstags und der Fachversammlungen können in den Ressorts Ausschüsse eingerichtet werden. Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regeln die jeweiligen Ordnungen.</p> <p>§ 23 Fachreferenten und Beauftragte (1) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabenbereiche und zur Unterstützung einzelner Fachbereiche ehren-, neben-, hauptamtlich oder auf Honorarbasis tätige Fachreferenten und Beauftragte einsetzen.</p> <p>(2) Die Aufgabenbereiche, Kompetenzen und Vollmachten regelt der Vorstand im Einzelfall.</p> <p>§ 24 Geschäftsführung (1) Der Vorstand kann für die Erledigung der Verbandsgeschäfte eine ehren-, neben-, hauptamtlich- oder auf Honorarbasis tätige Geschäftsführung einsetzen.</p> <p>(2) Die Aufgabenbereiche, Kompetenzen und Vollmachten regelt der Vorstand im Einzelfall.</p>	<p>(2) Fachwarte leiten ihre Arbeitsbereiche nach Maßgabe der jeweiligen Ordnungen selbständig und entscheiden in Streitfällen in ihrem Arbeitsbereich. Sie sind Vorsitzende der Fachversammlungen gemäß §15.</p> <p>(3) Fachwarte werden – mit Ausnahme der Vorsitzenden der Fachversammlungen – vom Verbandstag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorsitzenden der Fachversammlungen werden von der jeweiligen Fachversammlung gewählt.</p> <p>(4) Scheiden Fachwarte während ihrer Amtszeit aus, kann der Vorstand bis zum nächsten Verbandstag/zur nächsten Fachversammlung einen Nachfolger kommissarisch einsetzen.</p> <p>(5) Von den in Abs. (1) genannten Funktionen kann eine Person bis zu zwei auf sich vereinen.</p> <p>§ 22 Ausschüsse Auf Beschluss des Verbandstags und der Fachversammlungen können in den Ressorts Ausschüsse eingerichtet werden. Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regeln die jeweiligen Ordnungen.</p> <p>§ 23 Fachreferenten und Beauftragte (1) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabenbereiche und zur Unterstützung einzelner Fachbereiche ehren-, neben-, hauptamtlich oder auf Honorarbasis tätige Fachreferenten und Beauftragte einsetzen.</p> <p>(2) Die Aufgabenbereiche, Kompetenzen und Vollmachten regelt der Vorstand im Einzelfall.</p> <p>§ 24 entfällt</p>
--	---

§ 25 Kassenprüfer

- (1) Die zwei Kassenprüfer sowie ein Ersatzkassenprüfer werden vom Verbandstag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Direkte Wiederwahl ist einmalig möglich.
- (2) Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt in einem der Organe des SHVV ausüben.

Teil D: Schlussbestimmungen

§ 26 Satzungsänderungen

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen.
- (2) Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
- (3) Die in § 4 (2) aufgeführten Ordnungen des SHVV gelten nicht als Satzung im Sinne des § 25 BGB. Sie können mit einfacher Stimmenmehrheit abgeändert werden, soweit in ihnen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen werden Dritten gegenüber mit Eintragung ins Vereinsregister wirksam, im Innenverhältnis binden sie ab dem Ende des Verbandstags.
- (5) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt und bevollmächtigt, entsprechenden Änderungen eigenständig durchzuführen. Diese Änderungen sind auf dem folgenden Verbandstag zu bestätigen.

§ 27 Auflösung

- (1) Die Auflösung des SHVV kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von vier Fünfteln der vertretenen Stimmen.

§ 25 entfällt

Teil D: Schlussbestimmungen

§ 26 Satzungsänderungen

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen.
- (2) Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
- (3) Die in § 4 (2) aufgeführten Ordnungen des SHVV gelten nicht als Satzung im Sinne des § 25 BGB. Sie können mit einfacher Stimmenmehrheit abgeändert werden, soweit in ihnen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen werden Dritten gegenüber mit Eintragung ins Vereinsregister wirksam, im Innenverhältnis binden sie ab dem Ende des Verbandstags.
- (5) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt und bevollmächtigt, entsprechenden Änderungen eigenständig durchzuführen. Diese Änderungen sind auf dem folgenden Verbandstag zu bestätigen.

§ 27 Auflösung

- (1) Die Auflösung des SHVV kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von vier Fünfteln der vertretenen Stimmen.

<p>(2) Bei Auflösung des SHVV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an den Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke des Sports</p>	<p>(2) Bei Auflösung des SHVV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an den Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke des Sports.</p>
<p>Begründung: Der ursprüngliche ehrenamtliche Vorstand soll in ein ehrenamtliches Präsidium („Aufsichtsrat“) und die ursprüngliche Geschäftsführung in einen hauptamtlichen Vorstand umgewandelt werden. So soll das Ehrenamt entlastet und der Verband durch die Hauptamtlichkeit zweier gleichberechtigter Vorstandsmitglieder gestärkt werden.</p> <p>Der hauptamtliche Vorstand beinhaltet den Verwaltungsbereich der Geschäftsführung.</p> <p>Es gibt seit Jahren keine Kreisvolleyballverbände mehr, die Mitglied im SHVV sein könnten.</p> <p>Der Jahresabschluss wird von einem Steuerbüro erstellt. Der vom Steuerbüro erstellte Jahresabschluss wird gemäß §19 Abs. 1 c) vom Vorstand überwacht und von Präsidium gemäß §17 Abs. 5 genehmigt. Damit wird der Einsatz von Kassenprüfern hinfällig.</p>	
<p>Beschlussempfehlung: Zustimmung</p>	

TOP 4: Finanzen

a) Haushaltsabschluss 2019 und 2020

Die Haushaltsabschlüsse 2019 und 2020 wurden in diesem Jahr erneut vom Steuerberatungsbüro Sierck | Remuß in Kiel erstellt und geprüft. Dies bietet zum die Gewähr der Rechtmäßigkeit wie auch die Ausschöpfung aller steuerlichen Vorteile.

Die interne Buchhaltung wird seit 2019 von Ann-Christin Schweers vorgenommen.

Aufgrund der extremen Arbeitsbelastung der Steuerberater durch die Mitwirkung bei der Beantragung von Coronahilfen für ihre Mandanten konnten die Abschlüsse nicht bis zum ursprünglichen Termin im Mai fertiggestellt werden und werden deshalb im Rahmen dieses außerordentlichen Verbandstags vorgestellt.

Beide Jahre konnten mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen werden. Aufgrund der teilweise nicht vorhersehbaren Ereignisse, welche nicht geplante Ausgaben bzw. wegfallende Einnahmen zur Folge hatten, wurden die Finanzen fortlaufend durch Nachtragshaushalte gesteuert.

Die Liquidität des Verbandes war während der laufenden Geschäftsjahre jederzeit gegeben.

b) Bericht der Kassenprüfer

Die Kassenprüfung erfolgte am 21.10.2021 durch die gewählten Kassenprüfer Britta Bentzien und Klaus Peter. Der Bericht der Kassenprüfer liegt den Unterlagen bei.

Beschlussempfehlung
Der SHVV-Verbandstag genehmigt den Jahresabschluss 2019 und 2020.

c) Haushaltsplan 2021 und 2022

Der Plan für das aktuelle Jahr (2021) wird in Form eines Nachtragshaushaltes und dem aktuellen Ist-Stand präsentiert. Von der Vorstellung eines Haushaltsplans 2021 wird zu diesem späten Zeitpunkt im Jahr abgesehen.

Der Haushaltsplan 2022 beruht auf der Annahme, dass die Corona-Pandemie unsere Arbeit nicht mehr in dem Maße einschränken wird, wie es in den Jahren 2020 und 2021 der Fall war.

Beschlussempfehlung
Der SHVV-Verbandstag stimmt dem Haushaltsplan 2021/2022 zu.

Haushaltsplan 2021/2022

Bezeichnung	2021		2021		2022	
	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Plan ao. VT 2021	Einnahmen / Ausgaben
Ideeller Bereich						
Mitgliedsbeiträge Vereine	19.600,00	0,00	19.505,50	0,00	24.000,00	0,00
Zuschüsse von Verbänden	42.000,00	0,00	38.300,00	0,00	50.000,00	0,00
sonstige Zuschüsse	0,00	0,00	10.000,00	0,00	0,00	0,00
sonstige Einnahmen	1.000,00	0,00	570,81	0,00	10.000,00	0,00
Erlöse Sachanlageverkäufe	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Buchgewinne	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Abschreibungen auf Sachanlagen	0,00	300,00	0,00	266,67	0,00	1.000,00
Löhne und Gehälter	0,00	65.000,00	0,00	105.632,67	0,00	72.000,00
Gehälter	0,00	60,00	0,00	180,00	0,00	500,00
abgeführte Lohnsteuer	0,00	13.500,00	0,00	22.845,23	0,00	15.000,00
gesetzliche soziale Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Aushilfslohn (BFD)	1.700,00	0,00	1.619,70	0,00	1.000,00	0,00
Erstattungen AAG	0,00	2.300,00	0,00	1.893,60	0,00	5.300,00
Reisekosten	0,00	1.700,00	0,00	3.006,96	0,00	2.000,00
Miete	0,00	1.500,00	0,00	2.260,50	0,00	1.500,00
Mitnebenkosten	0,00	150,00	0,00	254,42	0,00	200,00
Bürobedarf	0,00	150,00	0,00	242,71	0,00	200,00
Porto, Telefon	0,00	250,00	0,00	341,59	0,00	300,00
sonstige Verwaltungskosten	0,00	6.000,00	0,00	5.059,29	0,00	8.000,00
Software und Lizenzen	0,00	800,00	0,00	793,71	0,00	800,00
Abgaben Fachverband	0,00	1.300,00	0,00	734,39	0,00	1.500,00
Versicherungen, Beiträge	0,00	50,00	0,00	11,90	0,00	500,00
Geschenke *	0,00	3.000,00	0,00	3.100,00	0,00	5.000,00
Nachwuchsarbeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Repräsentationskosten	0,00	500,00	0,00	1.622,43	0,00	1.000,00
Rechts- und Beratungskosten	0,00	2.500,00	0,00	1.938,35	0,00	5.300,00
sonstige Kosten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Nicht abziehbarer Ausgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verrechnete/aufgeteilte Kosten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Bewertungskosten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
nicht abzugsfähige Bewertungskosten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
erhaltene Spenden	700,00	0,00	640,00	0,00	8.000,00	0,00
gezahlte Spenden / Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.000,00
Summen	65.000,00	99.060,00	60.636,01	150.184,42	93.000,00	124.250,00
Saldo Ideeller Bereich	-34.060,00		-89.548,41		-31.250,00	
Vermögensverwaltung						
Zinserträge	1.600,00	0,00	0,00	0,00	1.600,00	0,00
Summen	1.600,00	0,00	0,00	0,00	1.600,00	0,00
Saldo Vermögensverwaltung	1.600,00		0,00		1.600,00	

Haushaltsabschluss 2019/2020

Bezeichnung	2019		2020	
	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Ideeller Bereich				
Mitgliedsbeiträge Vereine	15.907,50	0,00	17.845,00	0,00
Zuschüsse von Verbänden	44.740,54	0,00	42.311,78	0,00
sonstige Zuschüsse	0,00	0,00	0,00	0,00
sonstige Einnahmen	6.271,35	0,00	1.243,97	0,00
Erlöse Sachanlageverkäufe	0,00	0,00	0,00	0,00
Buchgewinne	0,00	0,00	0,00	0,00
Abschreibungen auf Sachanlagen	0,00	581,00	0,00	564,18
Löhne und Gehälter	0,00	37.514,09	0,00	46.955,84
Gehälter	0,00	57,18	0,00	93,22
abgeführte Lohnsteuer	0,00	8.427,84	0,00	10.577,35
gesetzliche soziale Aufwendungen	0,00	3.360,00	0,00	2.167,63
Aushilfslohn (BFD)	634,46	0,00	1.290,89	0,00
Erstattungen AAG	0,00	4.492,33	0,00	1.494,24
Reisekosten	0,00	1.705,20	0,00	2.633,08
Miete	0,00	1.178,36	0,00	1.273,95
Mitnebenkosten	0,00	12,83	0,00	148,08
Bürobedarf	0,00	166,81	0,00	205,92
Porto, Telefon	0,00	248,89	0,00	218,88
sonstige Verwaltungskosten	0,00	18,42	0,00	10.155,80
Software und Lizenzen	0,00	0,00	0,00	768,42
Abgaben Fachverband	0,00	1.323,30	0,00	1.261,76
Versicherungen, Beiträge	0,00	460,00	0,00	11,22
Geschenke *	0,00	11.261,00	0,00	0,00
Nachwuchsarbeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Repräsentationskosten	0,00	101,10	0,00	1.033,25
Rechts- und Beratungskosten	0,00	4.945,38	0,00	7.133,41
sonstige Kosten	0,00	0,00	0,00	85,76
Nicht abziehbarer Ausgaben	0,00	1.960,33	0,00	0,00
Verrechnete/aufgeteilte Kosten	0,00	22,40	0,00	0,00
Bewertungskosten	0,00	9,60	0,00	0,00
nicht abzugsfähige Bewertungskosten	8,23	0,00	3.350,00	0,00
erhaltene Spenden	0,00	3.120,00	0,00	100,00
gezahlte Spenden / Zuwendungen				
Summen	67.562,08	80.966,06	66.041,64	86.881,99
Saldo Ideeller Bereich	-13.403,98		-20.840,35	
Vermögensverwaltung				
Zinserträge	1.380,21	0,00	1.585,42	0,00
Summen	1.380,21	0,00	1.585,42	0,00
Saldo Vermögensverwaltung	1.380,21		1.585,42	

Haushaltsplan 2021/2022

	2021		2022	
	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Zuschüsse von Verbänden	91.000,00	0,00	90.995,22	0,00
Zuschüsse von Schulen	0,00	0,00	0,00	0,00
sonstige betriebliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
Geldspenden gg. Quittung (erhaltene Spenden)	2.200,00	0,00	2.055,00	0,00
gezahlte Zuwendungen (gezahlte Spenden)	0,00	300,00	0,00	275,22
Personalkosten	0,00	45.000,00	0,00	0,00
Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26 EStG	0,00	2.900,00	0,00	2.577,00
Aushilfslöhne	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesetzliche Sozialaufwendungen	0,00	12.000,00	0,00	0,00
Beiträge zur Berufsgenossenschaft	0,00	200,00	0,00	0,00
Abgeführte Lohnsteuer	0,00	200,00	0,00	200,00
Abschreibung Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
sonstige Kosten	0,00	24.950,00	0,00	24.800,61
Reisekosten	0,00	1.200,00	0,00	1.266,30
Gas, Heizung	0,00	250,00	0,00	0,00
Miete	0,00	600,00	0,00	700,00
Bürobedarf	0,00	50,00	0,00	150,00
Rechts- und Beratungskosten	0,00	150,00	0,00	121,63
Summen	93.200,00	87.600,00	93.050,22	29.040,76
Saldo Zweckbetrieb Leistungssport	5.600,00		64.009,46	

Haushaltsabschluss 2019/2020

	2019		2020	
	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Zuschüsse von Verbänden	94.000,00	0,00	94.500,00	0,00
Zuschüsse von Schulen	1.026,00	0,00	250,00	0,00
sonstige betriebliche Erträge	9.050,00	0,00	3.724,94	0,00
Geldspenden gg. Quittung (erhaltene Spenden)	13.524,80	0,00	5.500,07	500,00
gezahlte Zuwendungen (gezahlte Spenden)	0,00	150,00	0,00	0,00
Personalkosten	0,00	63.289,64	0,00	73.709,74
Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26 EStG	0,00	2.793,75	0,00	1.646,05
Aushilfslöhne	0,00	720,00	0,00	630,00
Gesetzliche Sozialaufwendungen	0,00	12.003,34	0,00	14.605,98
Beiträge zur Berufsgenossenschaft	0,00	78,73	0,00	214,53
Abgeführte Lohnsteuer	0,00	81,68	0,00	126,13
Abschreibung Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	564,18
sonstige Kosten	0,00	34.320,28	0,00	12.015,91
Reisekosten	0,00	2.480,30	0,00	2.968,38
Gas, Heizung	0,00	252,50	0,00	339,72
Miete	0,00	625,27	0,00	1.011,40
Bürobedarf	0,00	12,83	0,00	148,09
Rechts- und Beratungskosten	0,00	101,10	0,00	600,00
Summen	117.600,80	116.909,42	103.975,01	109.080,11
Saldo Zweckbetrieb Leistungssport	691,38		-5.105,10	

Haushaltsabschluss 2019/2020

	2019		2020	
	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Zuschüsse von Verbänden	94.000,00	0,00	94.500,00	0,00
Zuschüsse von Schulen	1.026,00	0,00	250,00	0,00
sonstige betriebliche Erträge	9.050,00	0,00	3.724,94	0,00
Geldspenden gg. Quittung (erhaltene Spenden)	13.524,80	0,00	5.500,07	500,00
gezahlte Zuwendungen (gezahlte Spenden)	0,00	150,00	0,00	0,00
Personalkosten	0,00	63.289,64	0,00	73.709,74
Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26 EStG	0,00	2.793,75	0,00	1.646,05
Aushilfslöhne	0,00	720,00	0,00	630,00
Gesetzliche Sozialaufwendungen	0,00	12.003,34	0,00	14.605,98
Beiträge zur Berufsgenossenschaft	0,00	78,73	0,00	214,53
Abgeführte Lohnsteuer	0,00	81,68	0,00	126,13
Abschreibung Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	564,18
sonstige Kosten	0,00	34.320,28	0,00	12.015,91
Reisekosten	0,00	2.480,30	0,00	2.968,38
Gas, Heizung	0,00	252,50	0,00	339,72
Miete	0,00	625,27	0,00	1.011,40
Bürobedarf	0,00	12,83	0,00	148,09
Rechts- und Beratungskosten	0,00	101,10	0,00	600,00
Summen	117.600,80	116.909,42	103.975,01	109.080,11
Saldo Zweckbetrieb Leistungssport	691,38		-5.105,10	

Haushaltsabschluss 2019/2020

	2019		2020	
	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Zuschüsse von Verbänden	94.000,00	0,00	94.500,00	0,00
Zuschüsse von Schulen	1.026,00	0,00	250,00	0,00
sonstige betriebliche Erträge	9.050,00	0,00	3.724,94	0,00
Geldspenden gg. Quittung (erhaltene Spenden)	13.524,80	0,00	5.500,07	500,00
gezahlte Zuwendungen (gezahlte Spenden)	0,00	150,00	0,00	0,00
Personalkosten	0,00	63.289,64	0,00	73.709,74
Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26 EStG	0,00	2.793,75	0,00	1.646,05
Aushilfslöhne	0,00	720,00	0,00	630,00
Gesetzliche Sozialaufwendungen	0,00	12.003,34	0,00	14.605,98
Beiträge zur Berufsgenossenschaft	0,00	78,73	0,00	214,53
Abgeführte Lohnsteuer	0,00	81,68	0,00	126,13
Abschreibung Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	564,18
sonstige Kosten	0,00	34.320,28	0,00	12.015,91
Reisekosten	0,00	2.480,30	0,00	2.968,38
Gas, Heizung	0,00	252,50	0,00	339,72
Miete	0,00	625,27	0,00	1.011,40
Bürobedarf	0,00	12,83	0,00	148,09
Rechts- und Beratungskosten	0,00	101,10	0,00	600,00
Summen	117.600,80	116.909,42	103.975,01	109.080,11
Saldo Zweckbetrieb Leistungssport	691,38		-5.105,10	

Haushaltsplan 2021/2022

2021		2022	
Nachtrag	Plan ao. VT 2021	Einnahmen	Ausgaben
14.800,00	22.980,00	10.700,00	10.800,00
0,00	0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00	2.600,00
0,00	0,00	1.700,00	1.500,00
14.800,00	22.980,00	14.645,60	14.900,00
2.210,00	8.080,00		

2021		2021	
Nachtrag	Stand 30.11.2021	Einnahmen	Ausgaben
14.800,00	10.700,00	14.645,60	10.752,00
0,00	0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	50,00	0,00
0,00	190,00	0,00	188,64
0,00	1.700,00	0,00	1.700,00
14.800,00	12.590,00	14.695,60	12.640,64
2.210,00	2.054,96		

Haushaltsabschluss 2019/2020

Bezeichnung	2019		2020	
	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Zweckbetrieb Beach				
Startgelder	19.340,00	6.012,00	8.444,50	7.420,00
Erlöse aus ÜN und Verpflegung	0,00	0,00	0,00	0,00
Kostenstartungen	13.117,50	0,00	0,00	0,00
einbehaltene Kauttionen	450,00	0,00	180,00	180,00
sonstige Kosten	0,00	13.898,21	0,00	0,00
Honorarkosten Beachhelfer (Ehrenamtszuschale)	0,00	1.565,00	0,00	0,00
Summen	32.907,50	21.475,21	8.624,50	7.600,00
Saldo Zweckbetrieb Beach	11.432,29	1.024,50		

78.500,00	0,00	21.500,00	0,00
0,00	0,00	0,00	0,00
0,00	3.500,00	0,00	3.500,00
0,00	18.000,00	0,00	0,00
0,00	800,00	0,00	0,00
0,00	3.500,00	0,00	0,00
0,00	30,00	0,00	0,00
0,00	150,00	0,00	0,00
0,00	350,00	0,00	0,00
0,00	100,00	0,00	0,00
0,00	1.700,00	0,00	1.703,23
0,00	1.800,00	0,00	1.588,07
0,00	200,00	0,00	0,00
0,00	70,00	0,00	0,00
0,00	5,00	0,00	0,00
0,00	20,00	0,00	0,00
0,00	30,00	0,00	0,00
0,00	50,00	0,00	30,48
0,00	0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00	0,00
0,00	1.500,00	0,00	1.500,00
0,00	400,00	0,00	224,56
0,00	0,00	0,00	0,00
78.500,00	22.630,00	21.500,00	8.546,34
8.080,00	22.630,00	12.953,66	

22.000,00	0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00	0,00
0,00	3.500,00	0,00	3.500,00
0,00	18.000,00	0,00	0,00
0,00	800,00	0,00	0,00
0,00	3.500,00	0,00	0,00
0,00	30,00	0,00	0,00
0,00	150,00	0,00	0,00
0,00	350,00	0,00	0,00
0,00	100,00	0,00	0,00
0,00	1.700,00	0,00	1.703,23
0,00	1.800,00	0,00	1.588,07
0,00	200,00	0,00	0,00
0,00	70,00	0,00	0,00
0,00	5,00	0,00	0,00
0,00	20,00	0,00	0,00
0,00	30,00	0,00	0,00
0,00	50,00	0,00	30,48
0,00	0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00	0,00
0,00	1.500,00	0,00	1.500,00
0,00	400,00	0,00	224,56
0,00	0,00	0,00	0,00
22.000,00	32.005,00	21.500,00	8.546,34
-10.005,00	12.953,66		

41.330,00	0,00	3.500,00	0,00
0,00	4.400,29	0,00	0,00
0,00	4.765,33	0,00	3.500,00
0,00	18.197,60	0,00	4.517,92
0,00	720,00	0,00	0,00
0,00	3.745,50	0,00	1.012,82
0,00	24,50	0,00	0,00
0,00	157,46	0,00	16,50
0,00	389,00	263,72	0,00
0,00	147,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00	0,00
0,00	16.984,44	0,00	294,29
0,00	1.779,63	0,00	1.641,61
0,00	212,18	0,00	72,29
0,00	73,82	0,00	23,04
0,00	3,81	0,00	13,10
0,00	21,60	0,00	10,31
0,00	34,44	0,00	10,48
0,00	94,12	0,00	23,37
0,00	733,38	0,00	671,55
0,00	792,77	0,00	78,64
0,00	9.500,00	0,00	0,00
0,00	1.255,34	0,00	1.100,00
0,00	0,00	0,00	0,00
41.330,00	64.032,21	3.763,72	12.985,92
-22.702,21	-9.222,20		

78.500,00	22.630,00		
------------------	------------------	--	--

22.000,00	32.005,00	21.500,00	8.546,34
-10.005,00	12.953,66		

41.330,00	64.032,21	3.763,72	12.985,92
-22.702,21	-9.222,20		

Summen	Saldo Geschäftsbetrieb Sport (USt-pflichtig)		
---------------	---	--	--

Haushaltsabschluss 2019/2020

Bezeichnung	2019		2020	
	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
	Ist Stand: 31.12.19		Ist Stand: 31.12.20	
Geschäftsbetrieb sonstige	9.169,75	0,00	9.523,70	0,00
Erlöse 19% Ust (Verbandsponsoring)	25.615,94	0,00	8.430,23	0,00
Erlöse Versandkosten	0,00	0,00	0,00	0,00
Erlöse EDV-Beratung 19% Ust	1.000,00	0,00	1.000,00	0,00
Erlöschmälerung	0,00	319,33	0,00	0,00
Bestandsveränderungen	0,00	1.985,00	4.520,80	0,00
Wareneinkauf 19% VSt	0,00	16.068,19	0,00	12.700,09
Summen	35.785,69	18.372,52	23.474,73	12.700,09
Saldo Geschäftsbetrieb sonstige (USt-pflichtig)	17.413,17		10.774,64	

Haushaltsplan 2021/2022

Bezeichnung	2021		2022	
	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
	Nachtrag		Plan ao. VT 2021	
	Stand 30.11.2021		Stand 30.11.2021	
Geschäftsbetrieb sonstige	4.000,00	0,00	2.000,00	0,00
Erlöse 19% Ust (Ballverkauf)	6.000,00	0,00	4.024,21	0,00
Erlöse Versandkosten	0,00	0,00	0,00	0,00
Erlöse EDV-Beratung 19% Ust	0,00	0,00	0,00	0,00
Erlöschmälerung	0,00	0,00	0,00	0,00
Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Wareneinkauf 19% VSt	0,00	0,00	0,00	400,00
Summen	10.000,00	0,00	6.024,21	0,00
Saldo Geschäftsbetrieb sonstige (USt-pflichtig)	10.000,00		6.024,21	

Liquiditätswirksame Korrekturen				
Betriebsausstattung	210,00	0,00	53,00	0,00
Geschäftsausstattung	0,00	0,00	3.531,00	0,00
GWG	3,00	0,00	3,00	0,00
Unternehmensbeteiligung	24.125,00	0,00	24.125,00	0,00
Gesellschafterdarlehen (Volleyball IT GmbH)	42.000,00	0,00	62.000,00	0,00
sonstige Darlehen	0,00	0,00	0,00	0,00
unfertige Erzeugnisse und Leistungen	14.604,60	0,00	16.635,48	0,00
Warenbestände	3.440,00	0,00	7.960,80	0,00
Darlehnsrückführung	0,00	0,00	0,00	0,00
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	6.537,25	0,00	30,00	0,00
Liquiditätsdarlehen Volleyball IT GmbH	0,00	0,00	0,00	0,00
sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00
Forderungen gg. Personal L+G	0,00	0,00	0,00	0,00
abziehbare Vorsteuer	0,00	0,00	0,00	0,00
abziehbare Vorsteuer 7%	0,00	-6,59	0,00	-1,63
abziehbare Vorsteuer 19%	0,00	-8.812,95	0,00	-1.439,53
abziehbare Vorsteuer 16%	0,00	0,00	0,00	-616,98
abziehbare Vorsteuer aus EU-erwerb 19%	0,00	0,00	0,00	0,00
Girokonto (Ev. Bank)	56.268,32	0,00	46.845,50	0,00
Tagesgeldkonto (VW-Bank)	79.940,50	0,00	79.940,50	0,00
Transitkonto	0,00	0,00	0,00	0,00
Kasse	420,88	0,00	253,76	0,00
Verbindlichkeiten Kreditinstitut (Mastercard)	0,00	435,00	0,00	22,09
Aktive Rechnungsabgrenzung	2.475,86	0,00	3.034,11	0,00
Ergebnisvorräte	0,00	181.155,67	0,00	207.185,60
sonstige Rückstellungen	0,00	11.994,92	0,00	14.410,05
Rückstellungen Lehnwesen	0,00	1.450,00	0,00	750,00
Rückstellungen Leistungssport	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	2.031,77	0,00	3.437,39

Haushaltsplan 2021/2022

Bezeichnung	2021		2021		2022	
	Nachtrag		Stand 30.11.2021		Plan ao. VT 2021	
	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	269.550,00	267.254,00	240.892,21	234.321,66	385.230,00	385.020,00
	2.296,00		6.570,55		210,00	

Haushaltsabschluss 2019/2020

Bezeichnung	2019		2020	
	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
	0,00	1.444,73	0,00	1.078,02
	0,00	0,00	0,00	0,00
	0,00	14.591,31	0,00	3.085,04
	0,00	0,00	0,00	930,77
	0,00	-769,94	0,00	0,00
	0,00	0,00	0,00	5.001,83
	0,00	-518,44	0,00	0,00
	0,00	1.000,00	0,00	1.000,00
Summen	230.025,41	203.995,48	244.412,15	234.842,65
Saldo	26.029,93		9.569,50	
Einnahmen/Ausgaben gesamt:	361.862,98	335.833,05	265.126,30	255.556,80
Saldo gesamt:	26.029,93		9.569,50	

Schleswig-Holsteinischer Volleyball-Verband e.V.
Bericht der Kassenprüfer 2019 und 2020

Die auf dem SHVV-Verbandstag vom 21.05.2021 für 2 Jahre beauftragten Kassenprüfer Klaus Peter und Britta Benthien haben die Kassen am 21.10.2021 geprüft. Auskünfte gaben bereitwillig Sarah Strege, Geschäftsführerin des SHVV, sowie Ann-Christin Schweers, Buchhalterin des SHVV.

Die laufende Buchführung wird wie in den vergangenen Jahren mittels des Buchführungsprogramms Lexware professional durchgeführt. Alle Buchungen werden ausschließlich von der Buchhalterin durchgeführt. Für die Erstellung des Jahresabschlusses werden die Daten an den Steuerberater übergeben und in DATEV übertragen.

Zur Prüfung wurden uns die Jahresabschlüsse 2019 und 2020 sowie die einzelnen Konten, Buchungsunterlagen, Auswertungen und Belege bereitgestellt.

Die **Kassen** wurden aufgenommen und ergaben folgende Bestände:

Kassenstand zum 31.12.2019:	420,88 EUR
Kassenstand zum 31.12.2020:	253,76 EUR

Die Kassenstände stimmen mit der Buchführung überein. **Barbelege** wurden in Stichproben geprüft.

Der Verband unterhält folgende Bankkonten:

Bank: Evangelische Bank Kiel

Kontostand zum 31.12.2019:	56.268,32 EUR
Kontostand zum 31.12.2020:	46.845,50 EUR

Volkswagen Bank:

Kontostand zum 31.12.2019:	79.940,50 EUR
Kontostand zum 31.12.2020:	79.940,50 EUR

Die Salden der Buchführung stimmen mit den **Bankauszügen** überein. Die **Belege** wurden in Stichproben geprüft.

Nach den vorgelegten Unterlagen hat der Verband **Forderungen** in Höhe von **6.537,25 EUR** (offene Posten) per 31.12.2019 und **30,00 EUR** per 31.12.2020. Es wurde glaubhaft durch Unterlagen belegt, dass die Forderungen werthaltig bzw. mittlerweile beglichen sind.

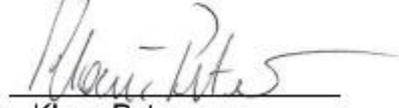
Nach den vorgelegten Unterlagen hat der Verband **Rückstellungen/ Verbindlichkeiten** zum 31.12.2019 in Höhe von **15.476,69 EUR** und zum 31.12.2020 in Höhe von **18.597,44 EUR**.

Alle Konten der Buchführung sind in den Jahresabschluss eingeflossen. Nach mündlicher Erklärung von Sarah Strege existieren keine weiteren Konten auf den Namen des Verbands. Die Belege der Buchführung werden übersichtlich aufbewahrt. Die Buchführung ergibt jederzeit Auskunft über die Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben zu den einzelnen Bereichen des Verbands.

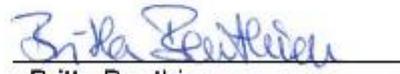
Die Ausgaben erfolgten nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und entsprechen dem satzungsgemäß festgelegten Verbandszweck. Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach dem Ergebnis unserer pflichtgemäßen Prüfung den Vorschriften der Satzung sowie den steuerlichen und sonstigen gesetzlichen Vorschriften.

Die Kassenprüfer/in empfehlen, dem Vorstand auf der Mitgliederversammlung die Entlastung für das Jahr 2019/2020 zu erteilen. Darüber hinaus schlagen wir vor, bei der Überarbeitung der Satzung des SHVV e.V. die Position der Kassenprüfer/innen zu streichen, da der Jahresabschluss über ein Steuerberatungsbüro erfolgt. Der Abschluss sollte dann allerdings mit einem Testat versehen sein.

Kiel, den 21.10.2021



Klaus Peter



Britta Benthien

SHVV | Vorname Name | Anschrift | PLZ Ort

Schleswig-Holsteinischer Volleyball-Verband
Haus des Sports
Winterbeker Weg 49
24114 Kiel

Az. 1312

Vollmacht
gemäß §11, Abs. 5 der Satzung des SHVV

Herr / Frau _____

ist berechtigt, als Delegierter des Vereins _____

auf dem außerordentlichen Verbandstag des Schleswig-Holsteinischen Volleyball-Verbandes
am 17.12.2021

die Stimmkarten entgegenzunehmen und das Rede- und Stimmrecht auszuüben.

Ort, Datum

Unterschrift des Abteilungsleiters oder Vereinsvorstandes / Stempel

Hinweise:

- Gemäß § 11, Absatz 5 der Satzung des SHVV kann eine Person maximal Stimmführer eines ordentlichen Mitglieds sein.
- Der bevollmächtigte Delegierte kann sein Stimmrecht nicht auf andere übertragen.

Partner des SHVV _____

Schleswig-Holsteinischer
Volleyball-Verband e.V.
Winterbeker Weg 49
24114 Kiel

Tel. +49 431 907 61 51
shvv@shvv.de
www.shvv.de

Evangelische Bank
IBAN: DE44 5206 0410 0006 4359 39
BIC: GENODEF1EK1
Vereinsregister: VR 1532 KI | Sitz: Kiel
Steuer-Nr. 20/293/84826

volleyBALLdirekt.de

MIKASA
IN GERMANY by HAMMER

Vorstand:
Bernd Neppesßen
Sven Michaelsen
Enrico Schukat
Hans-Jörg Steglich

MIKASA ANGEBOTE DES SHVV



ARMSLEEVES

- ⊕ One Size
- ⊕ Schützt & hält warm
- ⊕ Elastisch & pflegeleicht

SHVV-PREIS: 21,56€*



KNIESCHONER

- ⊕ Größen: Junior & Senior
- ⊕ High Performance
- ⊕ EVA-Dämpfungsschaum
- ⊕ Hoher Tragekomfort

SHVV-PREIS: 25,16€*



SPORTSOCKEN

- ⊕ Größen 34 - 50
- ⊕ Halblang & lang
- ⊕ Polsterung an Ferse, Zehen & Knöchel
- ⊕ Optimaler Sitz

SHVV-PREIS: 13,46€*

CODE*: MIKASA-SHVV

JETZT SHOPPEN >>

*Beim Einlösen des Gutscheincodes werden 10% Rabatt auf die bereits reduzierten, tagesaktuellen Preise der dargestellten Mikasa Artikel im Onlineshop gewährt. Der Angebotspreis nach Abzug dieses zusätzlichen Rabattes entspricht dem "SHVV-Preis". Nur online einlösbar auf www.volleyballdirekt.de. Keine Barauszahlung.

Südstr. 15 - Gebäude 9013 - 47475 Kamp-Lintfort
Tel. 02841 - 88 999 505 - team@volleyballdirekt.de

WWW.VOLLEYBALLDIREKT.DE